

Nicolaus Schow und Stobaeus.

Nic. Schow's Entzifferung der Papyrusrolle des Cardinal Borgia gab den Beweis für die bis dahin mit Recht angezweifelte Existenz einer griechischen Cursive; seine Schrift: *Charta papyracea saeculi III musei Borgiani Velitris Rom. 1788, 4 max.* war daher — dies Zeugniß stellen ihr auch die Palaeographen unserer Tage aus — von epochemachender Wichtigkeit. Vielleicht bekannter noch sind Schow's Verdienste um die Ueberlieferung des Quintus und um Hesychius. *Ms. a. Schowio, magno literarum bono, collatus* — so urtheilte kein geringerer als Porson (zu Eur. Phoen. 463) über die Schow'sche Collation des Hesychius der Marciana. Nicht minder schmeichelhaft war die Anerkennung, die Fr. Jacobs dem genannten Gelehrten als dem zukünftigen Herausgeber des Stobaeus in seiner *Epist. crit. ad v. cl. Nic. Schowium, Gothae 1790* entgegenbrachte. Die Folge war, dass Schow's Apparat zu dem von ihm (Lips. a. 1797) veröffentlichten ersten und einzigen Bande seiner Ausgabe des sogen. Florilegium des Stobaeus mehr oder weniger kräftige Wurzel schlug in all' den philologischen Publicationen, welche jener Partien des Stobaeus, d. h. der ersten 27 Kapitel nicht entrathen konnten; um zwei Marksteine zu nennen, etwa seit Schweighaeuser's für seine Zeit achtbarer Ausgabe des Epiktet bis auf die neueste Bearbeitung der Comici.

Doch wie steht es um die Gewähr der Schow'schen Angaben und um die Grundlagen des ohne Geleitbrief seines Autors in die Welt gesandten Buches? Welche handschriftlichen oder sonstigen Hilfsmittel bergen sich unter den nicht weniger als neun Siglen A. B. C. D. E. F. G. H. W.¹, über welche man

¹ Druckfehler dürfte sein das vereinzelte °c.' Schow p. 216, 9: 'Solus c. ἦν καί' u. s. w.; ebenso das nicht minder vereinzelte 'Δ.' p. 286, 4: 'Δ. E. F. C. Δημόνικου· χ.', zumal auch sonst nirgend griechische Buchstaben als notae verwerthet sind. Da der Herausgeber seine Siglen überall nach dem Alphabet vorführt, so trifft das letzte Citat der Ver-

in der Ausgabe selbst bekanntlich jede Aufklärung vermisst? Sind etwa die Andeutungen, welche Schow's Addenda zu seiner Schrift *Charta papyracea*, sowie seine *Epistola critica ad C. G. Heynium* (Romae 1790) über die von ihm zu Stobaeus benutzten Hilfsmittel bieten, geeignet das Dunkel zu lichten? Und befinden sich unter den von Schow benutzten Handschriften auch solche, deren Verlust heute in Wahrheit zu beklagen ist? Wie erklärt sich endlich das eigenthümliche Geschick, welches über seiner Ausgabe gewaltet hat?

Dass man sich nach einer sachkundigen Beantwortung dieser wichtigen Vorfragen bisher vergeblich umschaute, könnte angesichts der Verwerthung, welche die Schow'schen Angaben in den Arbeiten Meineke's und verwandten, am consequentesten in Bergk's letzter Bearbeitung der P. L. gefunden haben, trotz des dem dänischen Gelehrten vielfach gespendeten Beifalls nichts desto weniger auffällig erscheinen, wenn nicht die gleiche Sorglosigkeit der letzten Herausgeber des Stobaeischen Florilegium auch gegenüber allen andern tiefer einschneidenden kritischen Fragen zu beklagen wäre. Auch das aus mancherlei Gründen nicht eben einladende Problem, welches die cod. Schowiani darbieten, muss endlich mit Ernst in's Auge gefasst werden, soll der unleidliche Zustand nicht andauern, dass der handschriftliche Apparat einer Ausgabe nun bald ein volles Jahrhundert mit dem Anspruch auf Beachtung benutzt wird, ehe auch nur der Ansatz einer Untersuchung über Wesen und Werth desselben vorliegt.

Berührt wurde die Frage über die codices Schöwii schon in einer früheren Abhandlung (Rh. M. 39 p. 375 ff.); es erschien dort angemessen, eine erschöpfende Behandlung bis zu dem Zeitpunkte zu vertagen, wo einige einer glücklichen Lösung noch entgegenstehende Hindernisse beseitigt sein würden, insbesondere die Unsicherheit, in der man sich bisher über einen angeblich in der

dacht noch eines zweiten Setzerversehens (C. für G.?). Die mannigfachen Abbreviaturen griechischer Wörter vermittelt des Anfangsbuchstaben werden dagegen Niemand irre führen. — Da übrigens später Gaisford den von ihm benutzten cod. Paris. 1984 nach dem Vorgange von Grotius mit A zu bezeichnen fortfuhr, eine Bezeichnung, die heute mit einer andern zu vertauschen mehr als misslich wäre, so wird in diesem Aufsätze, um Verwechslungen vorzubeugen, A. stets im Sinne von Schow's A., dagegen für die Pariser Handschrift das Zeichen A (Par.) verwendet werden. Das gleiche Verfahren halten wir bei B inne; also B. = Schow's B., B (Par.) = cod. Paris. 1985.

biblioteca Angelica zu Rom existirenden Stobaeus befand. Da die Akten jetzt etwas vollständiger vorliegen, mag der Faden der Untersuchung nun an eben der Stelle wieder aufgenommen werden, wo die Vorsicht gebot, ihn damals fallen zu lassen. Wird der hierdurch vorgeschriebene Weg, d. h. die Erörterung über den Stobaeus der Angelica, in mancher Hinsicht vielleicht als ein Umweg erscheinen, so gibt er doch die erwünschte Gelegenheit, dem Leser den nothwendigen Einblick in die von Schow selbst über seine handschriftlichen Mittel gegebenen Referate zu eröffnen.

Im Jahre 1786 sah Heeren (s. dessen *Hist. W.* I p. XXXVI) in der biblioteca Angelica zu Rom einen *codex chartaceus, ad modum recens, continens proverbiorum, apophthegmatum et fabularum mythicarum collectionem, ex variis scriptoribus ab erudito Graeco . . . congestam*. Die Collection war mit einer praefatio versehen, aus welcher Stob. ecl. v. I praef. p. XLIII n. von dem genannten Gelehrten unter Anderem folgende Sätze mitgetheilt werden: Ἦνυσται δὴ καὶ ἐμοίγε τῶν παροιμιῶν ἢ συναγωγῇ καὶ συνθήκῃ, ἣν σοι ξυνεθέμην, ἄνερ φίλων φέριστε καὶ ἀγαθέ, Χριστόγονε φίλτατε καὶ σοφώτατε. Εἰ δ' ὑποστάς σοι παροιμίας μόνον ξυναγαγεῖν καὶ ὑποθηκῶν καὶ γνυμῶν καὶ ἀποφθεγμάτων συνεπεμνήσθην ἀρχαιοτάτων καὶ σοφωτάτων ἀνδρῶν, ὧν οἴγε καθ' ἡμᾶς ἀλλὰ καὶ οἱ πολλῶ γε καθ' ἡμῶν πρότεροι οὐδ' ἴσως τὰ ὀνόματα ἤδεσαν. . . Τούτου δὴ μοι αἴτιος Ἰωάννης Cτωβαῖος, ὃς ἐκλογῶν ἀποφθεγμάτων καὶ ὑποθηκῶν βιβλίον συνθεῖς οὐδενὸς ἡμῶν τῶν χριστιανῶν ὑπεμνήσθη . . . Τούτων δὴ μοι τῶν Ἐκλογῶν ἐνέπεσε ταῖς χερσὶν ἐν βιβλίον παλαιότατον τῷ τοί μοι καὶ συλλεκτέα ἔδοξεν εἶναι τῶν τοῦ Cτωβαίου καὶ συντακτέα ταῖς παροιμίαις κτέ. Schien sich die Annahme, dass das ἐκλογῶν ἀποφθεγμάτων καὶ ὑποθηκῶν βιβλίον, welches der anonyme Verfasser des Gnomologium Angelicanum benutzte, noch das ganze Werk des Stobaeus ungetheilt umfasste, schon aus dem mitgetheilten Gesamttitel des Werkes zu ergeben, so wurde dieselbe noch besonders gestützt durch die ausdrücklichen Worte Heeren's a. a. O.: *Legit vero auctor utrumque Stobaei opus, ex Sermonibus enim non minus quam ex Eclogis loca descripsit. Quod ad haec ultima attinet, rariora ea occurrunt, interea tamen aliquid praesidii inde peti potuit; cum bonas interdum lectiones offerrent.* Und so führte denn Wachsmuth *Comment. de Stobaei eclogis* (progr. acad. Gotting. 1871) p. 3 sq. die ausgehobene Stelle jener praefatio neben Photius und Suidas als Zeugen für die ursprüng-

liche Einheit des aus vier Büchern bestehenden Stobaeischen Gesamtwerkes an. In ein deutlicheres Licht schien das Gnomologium der Angelica gerückt zu werden durch N. Schow, der im J. 1790 in seiner *Epistola critica ad C. G. Heynium Romae 1790* p. 49 (= Gaisf. praef. p. LXII f. ed. Ox.) von einem *insignis codex paroemiarum et apophthegmatum ms. Gr.* derselben Bibliothek berichtete: *num. XVII. insignitus, et in catalogo: Selecta ex variis philosophis Gr. inscriptus, chartaceus ac saec. XV. Proverbia et apophthegmata ordine alph. digesta sunt, fini unius cuiusque literae fabulis ex mythologia Graeca adiunctis.* Der fast gleichlautend angegebene Inhalt der beiden Handschriften legte es Wachsmuth a. a. O. nahe, das von Heeren eingesehene Gnomologium und den von Schow wenige Jahre später beschriebenen Codex für identisch zu halten. Der gleichen Ansicht war H. Diels *Doxogr.* p. 32 n. 1, der die von Schow gegebene Signatur des Codex (num. XVII) verificirte (C 3,17) und dessen Vermuthung, dass darin nichts anderes als die $\lambda\upsilon\upsilon\upsilon\alpha$ des Michael Apostolius vorliege, zur Gewissheit erhob. Aber eben durch diese nähere Mittheilung über den Schow'schen Codex scheint die Richtigkeit seiner Identificirung mit dem von Heeren eingesehenen Gnomologium einen gewichtigen Stoss zu erleiden, vor Allem durch die schon von Diels hervorgehobene Thatsache: *Apostolii violarium praeter proverbia maxime Stobaei Florilegium (non Eclogas) compilavit.* Zwar suchte Diels die Identität beider Handschriften durch den Hinweis zu halten, dass aus dem in der praef. des Heeren'schen Gnomologium angeführten Titel des Gesamtwerkes $\acute{\epsilon}\kappa\lambda\omicron\gamma\omega\upsilon\upsilon\alpha\ \acute{\alpha}\rho\omicron\phi\theta\epsilon\gamma\mu\acute{\alpha}\tau\omega\upsilon\alpha\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\upsilon}\rho\omicron\theta\eta\kappa\omega\upsilon\alpha$ keineswegs auch die Benutzung der sogen. *Eclogae* in dem Heeren'schen Gnomologium gefolgert werden könne, insofern ja bekanntlich die Wiener Handschrift des sogen. *Florilegium* (S) eben jenen Titel darbierte. Letztere Bemerkung war so richtig, dass sie aus einem vollständigeren Apparate wesentlich hätte verstärkt werden können: man weiss jetzt, dass nicht nur S, sondern auch M (*Rh. M.* 39 p. 553 A. 1), d. i. der ältere Vertreter einer andern Familie, ferner auch die Trincavellische Sippe (*Rh. M.* a. a. O. p. 397), mit einem Worte alle heute bekannten Handschriftengruppen des sogen. *Florilegium* den Gesamttitel des Stobaeischen Werkes bewahrt haben. Konnte somit der in der praefatio des fraglichen Gnomologium vorkommende Gesamttitel des Stobaeischen Werkes für die Benutzung auch der sogen. *Eclogae* nicht entscheidend sein, so stand der Identificirung der beiden in Rede stehenden

Handschriften die oben angeführte Versicherung Heeren's um so entschiedener entgegen. Von den 'bonae interdum lectiones', welche sich nach Heeren auch für die sogen. Eclogae aus dem Gnomologium der Angelica ergaben, scheint sich freilich weiter keine Spur mehr zu finden; aber Heeren's Versicherung, dass der Verfasser des Gnomologium nicht nur das sogen. Florilegium, sondern auch die Eclogae benutzt habe, tritt so wiederholt und nachdrücklich auf, dass der Gedanke an einen Gedächtnissfehler ausgeschlossen scheint, es sei denn, dass der Name der Bibliothek verwechselt wäre. So mochte denn auch Wachsmuth bei einer erneuten Erwägung der Sachlage (Stud. p. 55 n. 2) nicht mit einem entschiedenen *falsus est sine dubio Heerenius* (Diels a. a. O.) über die Versicherung Heeren's hinweggehen, zumal die praefatio des von Heeren eingesehenen Gnomologium in dem Codex C 3, 17 jetzt nicht vorhanden ist und letzterer wenigstens dem dänischen Gelehrten in eben der Verfassung vorgelegen haben dürfte, in welcher er sich heutzutage befindet. Entscheidend für die Verschiedenheit der beiden Handschriften konnte freilich auch das Fehlen jener praefatio in C 3, 17 schon desshalb nicht sein, weil die mehrfache Uebereinstimmung, welche zwischen der praefatio, die später Arsenius dem von ihm zum Abschluss gebrachten Violarium vorausschickte, und der von Heeren mitgetheilten besteht (s. Leutsch Paroem. Gr. v. II p. XIV), für letztere gerade den Apostolius als ihren Verfasser erweisen dürfte, so dass auch von hier aus die Identität des Heeren'schen Gnomologium mit C 3, 17 oder doch mit irgend einem anderen, jetzt verlorenen Exemplare der 'Iwvia des Apostolius befürwortet zu werden schien.

Einer so verwickelten und schwer zu entscheidenden Sachlage gegenüber glaubte sich der Verfasser dieses Aufsatzes da, wo er die Frage wenigstens zu streifen nicht umhin konnte, bis auf weiteres nur Zurückhaltung auferlegen zu sollen (Stob. Fl. exc. Br. p. 9. Rhein. Mus. 39 p. 375 f. A. 1). Und insofern hier nur erneute Nachforschung an Ort und Stelle Licht zu versprechen schien, äusserte derselbe an der zuletzt erwähnten Stelle die Hoffnung, dass man vielleicht von Anton Elter eine Belehrung erwarten dürfe. Der um die Stobaeische Ueberlieferung wohlverdiente Gelehrte hat dieser Anregung freundlichst und baldigst (Ende Juni 1884) entsprochen, und möchte ich die auf die Frage bezüglichen Notizen schon um desswillen nicht länger zurückhalten, als sie in jedem Falle geeignet sind, eine nochmalige

Prüfung der Frage und zwar unter erweitertem Gesichtspunkte anzuregen.

Das Resultat nun freilich, welches die obige Darlegung noch am ehesten erwarten liess, nämlich dass es einem erneuten Nachforschen gelingen werde, in der Angelica ein zweites und zwar vollständiges Exemplar des Apostolius aufzufinden, mit welchem sich das Heeren'sche Gnomologium demnach leichter identificiren lassen würde, als mit C 3, 17, haben wir nicht als das Elter'sche mitzutheilen, und ein solches Resultat war nach der Versicherung, die Diels in dieser Richtung abgab (*in Angelica . . . bibliotheca alterum Violarii exemplum invenire mihi quarenti non contigit*), nur unwahrscheinlich. Aber die Identificirung von Heeren's Gnomologium mit C 3, 17 weist auch Elter zurück und zwar mit Entschiedenheit. Es ist ihm sicher, dass die Handschrift C 3, 17 bereits in der Zeit, wo sie Schow einsah, d. h. 1790, 'genau so gebunden, bezeichnet und im Anfang verstümmelt war wie heutzutage, d. h. ausser Anderem eine Vorrede nicht mehr enthielt'. 'Zudem zeigt der Zustand der ersten Blätter, dass diese Handschrift vor dem Binden eine lange Leidensgeschichte gehabt haben muss. Es ist somit für ausgemacht anzusehen, dass die Handschrift Heeren's und dieser Apostolius trotz des ähnlichen Inhalts von einander zu scheiden sind.' Um nun die Erörterung der Frage über die Heeren'sche Handschrift in ein neues Fahrwasser zu lenken, hält es Elter dagegen für nützlich, an eine andere Handschrift, und zwar Stobaeushandschrift der Angelica zu erinnern, über welche ebenfalls Schow und zwar schon in seinen *Addenda ad chart. papyr. p. 140* (= *Gaisf. praef. p. LVII*), also schon 1788 referirt hatte: *cum hisce* (nämlich *Vaticanis Florilegii codicibus*) *omnino consentit is, qui in bibl. Angelica adservatur, ex eodem fonte deductus et eiusdem fere aetatis, satis quoque negligenter scriptus*, und sehr richtig bemerkt Elter, dass uns hier wiederum gewiss nicht der Apostolius, vielmehr eine besondere Handschrift des Stobaeus, allerdings wohl nicht in der gewöhnlichen Anordnung vorliege, da ja sonst der Zusatz *ex eodem fonte deductus* überflüssig und unzutreffend gewesen wäre. Doch es ist längst an der Zeit, unserem freundlichen Gewährsmanne das Wort abzutreten.

'Eine Handschrift des Stobaeus giebt es nun aber in der *biblioteca Angelica* überhaupt nicht, wenigstens jetzt nicht mehr. Der Katalog, von dem Schow redet [bei *Gaisf. praef. p. LXII*] war der des Marcolini von 1788, Heeren kannte gewiss nur den

älteren von Rassegrier († 1734). Jener ist verloren, in diesem aber finden sich zunächst einmal keine *Selecta ex variis philosophis Gr.*, was immerhin erwähnt sein mag, weil damit ungefähr die Zeit bestimmt ist, wann der Apostolius in die Bibliothek kam, ferner aber auch nichts was auf Heeren's Inhaltsangabe passt als dieses eine: *Stobaei, Ioannis, Eclogae fol. S — ⊕ — 7 — 9*. Diese Handschrift ist wie so vieles Andere der *biblioteca Angelica* mitsammt dem Katalog von 1788 verschwunden, ehe man 1847 den neuen Katalog machte von dem was noch geblieben war. Sie stand aber noch im Katalog des Marcolini von 1788, denn daraus theilt Blume, *bibliotheca manuscripta italica* S. 19 und 23 mit: *Io. Stombaei s. Stobbaei (bez. Stombei seu Stobaei, Ioannis) apophlegmata (so) seu eclogae (bez. libri Apophthegmatum seu Eclogarum). Graec. Chart. pulcher. fol. B. 6. 8*. Danach also scheint es kaum zu bezweifeln, dass die Handschrift Heeren's in der Bibliothek als *Stobaeus* bezeichnet war, eben auf Grund der oben erwähnten Vorrede, da sie einen eigenen Verfassernamen ja nicht trug, daher denn auch der merkwürdige Titel *apophthegmata seu eclogae*; und dann zweitens, dass die *Stobaeushandschrift*, von der Schow 1788 redet, eben diese gleiche jetzt verschollene Handschrift ist. Sie war wegen ihrer Excerpte aus einer alten Handschrift des ganzen *Stobaeus* für die Geschichte des Textes von dem grössten Werthe und ihr Verlust ist schwer zu beklagen. Untergegangen ist sie wohl noch nicht, aber sie wiederaufzufinden, dazu scheinen freilich einstweilen alle Anhaltspunkte zu fehlen.

So wäre denn nach Elter's Ansicht die Streitfrage hierdurch glücklich gelöst: das Heeren'sche *Gnomologium* ist nicht mit C 3, 17 für identisch zu halten, vielmehr in einer, wie die genannten Kataloge erweisen, ehemals in der *Angelica* vorhandenen *Stobaeushandschrift* zu erkennen und zwar der nämlichen, von welcher auch Schow im Jahre 1788 berichtet hatte. Aber wie ansprechend sich hier auch Alles auf den ersten Blick zu einer glaubhaften Combination zusammenzufügen scheint, der Verfasser dieser Zeilen ist anderer Ansicht und meint den schätzenswerthen Nachweisen des genannten Gelehrten nicht besser danken zu können als durch eine Darlegung eben der Gründe, die ihn zu einer abweichenden Ansicht gelangen oder, genauer gesprochen, in einer solchen verharren lassen. Um nämlich mit der Beleuchtung der von Schow im Jahre 1788 besprochenen Handschrift zu beginnen, so trug ich *Rh. M.* 39 p. 375 A. 1 kein Bedenken, dieselbe als zur *Trincavellischen Sippe* gehörig zu bezeichnen, und

vergeblich sucht man nach einem Momente, das diese Ansicht erschüttern könnte. In den schon oben angeführten Addenda zu der Schrift: *Charta papyracea* p. 139 f. (= Gaisf. v. I praef. p. LVII) macht Schow zunächst die richtige Bemerkung, dass die Mehrzahl der Handschriften des Florilegium leider zu derjenigen Klasse gehört, aus welcher die ed. princ. und Gesn.¹ abgeleitet sind, d. h. wie wir uns heute ausdrücken, Trincavellischen Charakters ist. Als zu dieser Klasse gehörig führt er zunächst die beiden Vaticanani n. 954 und 955 auf, und sein Urtheil hat sich durch eine neuerlich genommene Einsicht in diese Handschriften nur bestätigt (Rh. M. a. a. O. p. 363). Im unmittelbaren Anschluss an die Vaticanani aber fährt Schow dann mit den schon oben citirten Worten fort: *Cum hisce* (nämlich *Vaticanis*) *omnino consentit is, qui in bibl. Angelica adservatur, ex eodem fonte deductus et eiusdem fere aetatis, satis quoque negligenter scriptus: interea hosce codices* (nämlich solche, aus denen die ed. princ. und wie er meint Gesn.¹ ihren Ursprung nahmen) *etiam cum utilitate in locis difficilioribus consului.* Kann schon angesichts dieser Hervorhebung der völligen Uebereinstimmung des Angelicanus mit den Vaticanani über den Trincavellischen Charakter der Handschrift kaum noch ein Zweifel bestehen, so wird letzterer vollends gehoben durch die Art wie Schow im Gegensatz zu der Trinc. Klasse unmittelbar darauf fortfährt: *Ad alteram codicum mss. classem pertinet egregius ille cod. Caes. Vindobonensis* u. s. w. Die drei zuerst genannten Handschriften, die beiden Vaticanani und der Angelicanus gehören eben zu der an erster Stelle genannten d. h. Trincavellischen Klasse, und dass der Angelicanus nicht etwa eine gesonderte Stellung einnimmt, wird zum Ueberfluss noch durch folgende Worte ausdrücklich bestätigt Add. p. 139 f.: *omnes Sermonum Stobaei codices, qui Romae adsunt, quosque omnes consului, ex eodem omnino archetypo descripti sunt, cui textus primarum edd. Trincavelli nempe et primae Basil. originem suam debent.* Auch der zur Charakteristik des Angelicanus gegenüber den Vaticanani gebrauchte Ausdruck *ex eodem fonte deductus*, aus welchem Elter oben eine von der 'gewöhnlichen' abweichende Anordnung für den Angelicanus herzuweisen geneigt ist, rechtfertigt sich durch den Trincavellischen Charakter der Handschrift von selbst: das wirre Durcheinander der Anfangspartien, wie es in einer früheren Abhandlung als besonders charakteristisch für die Handschriften der T-Klasse gegenüber der (auch von Schow zu Grunde gelegten) Vulgata erwiesen

ist, musste auch bei nur flüchtiger Einsicht sofort die nämliche Quelle wie für die Vaticani, das 'ex eodem fonte deductum esse' erkennen lassen. War aber diese durchaus abweichende Reihenfolge der Einzeleklogen für Schow das Kriterium, die enge Verwandtschaft des Angelicanus mit den Vaticani zu constatiren, so ergibt sich eben daraus noch eine weitere Eigenschaft seiner Handschrift, nämlich dass sie eine fortlaufende Stobaeushandschrift war, nicht eine Excerpthandschrift im engeren Sinne. (Im engeren Sinne sagen wir, denn im weiteren Sinne genommen, ist bekanntlich jede Stobaeushandschrift Excerpthandschrift, es giebt keine Handschrift die uns einen vollständigen Stobaeus böte.) Gesetzt nämlich, es handelte sich bei dem Angelicanus um eine Excerpthandschrift im engeren Sinne, etwa beispielsweise wie in den *παρεκβολαὶ τῶν ἠθικῶν τοῦ στοβαίου ἐκλογῶν* des Janus Laskaris, d. h. in dem Regin. gr. 146 eine Excerpthandschrift auf Trincavellischer Grundlage vorliegen dürfte (s. Rh. M. a. a. O. p. 363 f.), so hätten sich bei Schow's Prüfung gerade in den Anfangspartien gegenüber den Vaticani Abweichungen in der Reihenfolge der Einzeleklogen ergeben müssen und sein Urtheil *Cum hisce* (d. h. *Vaticanis*) *omnino consentit* wäre nicht wohl zu begreifen. Wer in dem Angelicanus dennoch nur eine Excerptensammlung sehen wollte, wäre somit genöthigt den Ausdruck Schow's *ex eodem fonte deductus* als das Resultat einer ziemlich eingehenden Prüfung anzusehen, dergestalt, dass ihm auch bei der in einer blossen Excerptensammlung nothwendigen Discrepanz, wenn nicht der Lesarten so doch der Reihenfolge der Eklogen die gleiche Abstammung der Handschrift gegenüber den Vaticani nach Vornahme einer sorgfältigen Prüfung nicht entgangen wäre. Der Ausdruck *cum hisce* (*Vaticanis*) *omnino consentit* würde dann in gewissem Sinne limitirt durch den Zusatz *ex eodem fonte deductus*, in dem Sinne: 'Der Angelicanus stimmt mit den Vaticani völlig überein, so jedoch, dass er nur aus der nämlichen Quelle (wie jene) abgeleitet ist (nicht aber den nämlichen Bestand wie die Vaticani bietet)'. Wir fürchten ernstlich, dass man mit dieser Deutung den einfachen Worten Schow's Gewalt anthut. Weder entspräche ein so gepresster Ausdruck der im Uebrigen laxen und familiären Weise, die Schow's Mittheilungen kennzeichnet, noch wird die Deutung auf eine Excerpthandschrift durch den Zusammenhang begünstigt. Gleich die nächsten Worte *et eiusdem fere aetatis, satis quoque negligentis scriptus* lassen, unbefangen gelesen, nur an einen hergebrachten Codex Trincavellischer Sippe denken, eine

Auffassung, welche durch die alle drei zusammenfassende Schlusswendung: *interea hosce codices etiam cum utilitate in locis difficilioribus consului* nur begünstigt wird. Da ferner durch diese letzten Worte ausdrücklich eine nur desultorische Heranziehung auch des Angelicanus seitens Schow constatirt wird, so stellt sich eine sorgfältigere Prüfung der Handschrift durch Schow, wie sie jene Deutung zur nothwendigen Voraussetzung hätte, nur als unwahrscheinlich heraus. Auch der Ton, in welchem Schow in der zwei Jahre später geschriebenen Epistola ad C. G. Heynium hie und da von gnomologischer Excerptenlitteratur berichtet, ist ein verschiedener. Die Annahme ist demnach nicht unberechtigt, dass Schow auch in seinem ersten Bericht uns mit einem Worte belehrt hätte, wenn es sich bei dem Angelicanus nicht um eine Stobaeushandschrift im üblichen Sinne, sondern um eine Excerpthandschrift gehandelt hätte, gerade wie seine spätere Bemerkung über den Codex des Marini (*in cuius fine priores XXXVIII Stobaei Sermones chrestomathiae loco annexi sunt*, Schow bei Gaisf. praef. p. LXII) über den excerptartigen Charakter kaum einen Zweifel übrig lässt (vgl. Rh. M. a. a. O. p. 376 A.), oder wie er den gnomologischen Charakter des cod. Angelic. C 3, 17 in's Licht stellt.

Es dürfte also wohl dabei sein Bewenden haben müssen: die von Schow im Jahre 1788 erwähnte Handschrift war nichts anderes als eins der häufigen Exemplare des sogen. Florilegium Trincavellischer Sippe und zwar eine fortlaufende Handschrift, nicht Excerpthandschrift. Ist dies richtig, so erhellt zunächst unmittelbar, dass diese Handschrift mit dem Heeren'schen Gnomologium, von welchem oben ausgegangen wurde, nicht identisch sein kann. Denn letzteres war eben nach Heeren's Zeugniß keine fortlaufende Stobaeushandschrift, und zudem eine Auslese, deren Urheber nach Heeren's Angabe nicht nur das Florilegium, sondern auch die Eklogen benützt hatte.

Es erhebt sich somit die weitere Frage, ob jener Schow'sche Codex oder der von Heeren beschriebene mit den von Elter beigebrachten Bezeichnungen in den Katalogen der Angelica für identisch zu halten sei, oder, was von vornherein wenig wahrscheinlich ist, keiner von beiden. Der Verfasser dieser Zeilen ist kaum zweifelhaft, dass uns in den erwähnten Katalogen die Signatur des Schow'schen Codex vorliegt, nicht die des Heeren'schen. Wenn es in dem Katalog des Rassegrier heisst: *Stobaei, Ioannis, Eclogae*, oder in dem des Marcolini: *Io. Stobaei s. Stob-*

baei (bez. Stombei seu Stobaei, Ioannis) apophlegmata (so) seu eclogae (bez. libri Apophthegmatum seu Eclogarum), so hat man sich eben zu erinnern, dass sich in der Mehrzahl der Handschriften Trincavellischer Recension und speciell auch in den beiden Vaticani der vollständige Titel des Werkes findet und zwar Ἰωάννου Στοβαίου ἐκλογῶν ἀποφθεγμάτων ὑποθηκῶν βιβλίον πρῶτον (Rh. M. a. a. O. p. 397). Der Katalog des Rassegrier hält sich an das erste Wort des Titels, der des Marcolini an das zweite, mit nachträglicher Hinzufügung auch des ersten, ein Verfahren, welches in der Umfänglichkeit des Titels seine genügende Erklärung findet. Einen Codex des sogen. Florilegium einfach mit 'Eclogae' zu bezeichnen oder mit 'Apophthegmata seu eclogae', ist zwar nicht erschöpfend, aber jedenfalls weit weniger incorrect als was man über den Florilegiencodex Laur. Plut. LVIII cod. XI, ähnlich wie bei Montfaucon Bibl. I p. 352, noch bei Bandini liest Catal. cod. Gr. bibl. Laur. t. II p. 446: Ioannis Stobaei Apophthegmatum ac Praeceptorum moralium Eclogae, in Sermones, sive Locos Communes CXXIII. digestae, oder was der Titel der ed. princ. bietet und danach Gesn.¹ und noch Gesn.² (vgl. Rh. M. a. a. O. p. 553 A. 1). Die Annahme, dass den erwähnten katalogischen Notizen der Titel ἐκλογῶν ἀποφθεγμάτων ὑποθηκῶν als Vorlage diene, trifft also mit der Elter'schen überein, nur dass letztere insofern etwas complicirter erscheint, als sie die Verfasser jener Kataloge aus der Vorrede des Heeren'schen Gnomologium schöpfen lässt, was sich ihnen nach unserer Auffassung in der Ueberschrift des Schow'schen Codex von selber bot. Auch der Widerspruch endlich, dass Marcolini den von ihm verzeichneten Codex *pulcher* nennt, Schow den seinigen dagegen *satis quoque negligenter scriptus*, erweist sich einer näheren Prüfung als ein nur scheinbarer: liest man die einige Zeilen vorher von Schow bei Vergleichung der beiden Vaticani gebrauchten Worte *quorum prior negligenter scriptus est, posterior emendatius*, so ist klar, dass er diesen Ausdruck auch bei dem Angelicanus nicht etwa auf die Unschönheit der Züge, sondern auf die Incorrectheit des Textes bezogen wissen will, und diese Auffassung wird durch das *ex eodem fonte deductus et eiusdem fere actatis, satis quoque negligenter scriptus* ausdrücklich bestätigt.

Es ist zumal für Diejenigen, welche die Hoffnung nicht aufgeben, dass abgesehen von L wenigstens noch ein weiteres Gnomologium an's Licht treten möchte, welches aus dem noch ungetrennten Stobaeischen Gesamtwerke gezogen wäre, ein nichts

weniger als erfreuliches Resultat, zu welchem die obige Prüfung gelangte. So wenig die Möglichkeit eines derartigen Fundes zu bestreiten ist, und so wichtig jede Spur wäre, welche darauf führen könnte, in dem bis heute vorliegenden und von Elter umsichtig vermehrten Materiale wird man eine derartige Spur zu erkennen nicht wagen dürfen. Die Aporie über das Heeren'sche Gnomologium, von welchem wir ausgingen, ist nicht gelöst, vielmehr ist nur ein neuer Verlust zu constatiren, ein (wenn die obige Darlegung richtig ist) freilich leicht zu verschmerzender: auch die von Schow benutzte Florilegiumhandschrift der Angelica, ein Codex Trincavellischer Sippe, dürfte verloren sein. Aber auch die blossе Constatirung des ehemaligen Vorhandenseins dieser Handschrift und die Gewissheit, dass Schow dieselbe benutzte, ist nicht ganz ohne Werth, nämlich als Beitrag zur Lösung der Frage über die codices Schowiani. Die Frage, ob unter den in Schow's Ausgabe gebrauchten Siglen D. E. F. G., die sich an einer entscheidenden Stelle als codices Trincavellischer Recension verathen (Schow's Ausg. p. 69), neben den beiden Vaticani und dem Marcianus der Laurentianus (Rhos.) oder vielmehr der Angelicanus zu verstehen sei, gebot die Vorsicht bisher unentschieden zu lassen eben wegen der Unsicherheit, welche über den Angelicanus herrschte (Rh. Mus. a. a. O. p. 375 A. 1). Nachdem letztere nunmehr gehoben sein dürfte, wird man kaum fehl gehen, zur Ausfüllung der Vierzahl den Angelicanus heranzuziehen, nicht den Laurentianus. Denn über letzteren äussert sich Schow in einer Weise, die eine nähere Benutzung desselben durch ihn nicht eben wahrscheinlich macht. Von Rom reist er nach Venedig, sein Weg führt ihn über Florenz. Bandini befriedigt seine Sehnsucht, den cod. Laurentianus des Stobaeus einzusehen (*inspiciendi*) — *verum delusa fuit expectatio*. Er bemerkt bald (*mox deprehendi*) die völlige Uebereinstimmung mit den römischen codices der Vaticana und Angelica und wie er anachronistisch vorausschickt mit dem in Venedig benutzten. Da er von letzterem einfach sagt *quo Venetiis usus sum*, so wird man diesen kaum ausschliessen dürfen. Unter D. E. F. G. werden demnach nicht ohne Wahrscheinlichkeit die beiden Vaticani, der Angelicanus und der Marcianus zu verstehen sein.

Wie man aber auch den letzteren Punkt entscheiden mag, wenigstens die zu Grunde liegende Beobachtung, dass D. E. F. G. bei Schow die Trincavellische Sippe vertreten, lässt sich mit derjenigen Sicherheit darthun, welche sich auf Grund des Schow'schen

Apparates überhaupt erreichen lässt. Es wäre nun hier der Ort, die schon früher (Rh. M. 39 p. 374 f.) mitgetheilte Beobachtung durch weitere Argumente aus dem Schow'schen Apparate zu bestätigen. Ist dieselbe richtig, so müssten die Sigla D. E. F. G. in den Schow'schen Noten consequenter Weise zu den Eklogen angezogen sein, welche lediglich der T-Klasse verdankt werden, nicht aber zu solchen, die man nur aus MA (Par.) kennt. Diese naheliegende Probe würde hier sofort angestellt werden, wenn es nicht aus methodischen Gründen zweckmässig erschiene, zunächst den Schow'schen Apparat selbst und seine Eigenart von einer zugänglicheren Seite aus in's Licht zu stellen. Erst wenn die Beschaffenheit der Schow'schen Angaben an jedermann einleuchtenden Beispielen gekennzeichnet sein wird, ist der Prüfende in der Lage, über die Zulässigkeit dieses oder jenes einzuschlagenden Verfahrens, insbesondere auch über die Tragweite der aus dem Schow'schen Apparate gezogenen Folgerungen zu entscheiden. Zu diesem nächsten Ziele aber dürfte am ehesten eine Untersuchung derjenigen Handschrift führen, welche in dem Sch.'schen Apparate mit A. bezeichnet ist.

Nach dem Urtheil, welches Schow über die Wiener Handschrift fällt (Add. chart. papyr. p. 140) muss erwartet werden, dass er dieser von ihm mit Recht am höchsten gestellten Handschrift in der Rangfolge seiner Sigla A. B. C. u. s. w. auch die erste Stelle angewiesen habe, und diese Erwartung bestätigt sich zunächst dadurch, dass Schow's A. in der That erst in den Partien auftritt, welche in dem Vindob. (S) erhalten sind. Indem aber schon ein Blick auf die Dürftigkeit des Schow'schen Apparates erkennen lässt, dass von einer einigermaßen vollständigen oder gar im heutigen Sinne consequenten Heranziehung der Handschrift nicht die Rede sein kann — die erste Stelle, wo A. bei Schow auftritt, findet sich erst Kap. 9 p. 217, während die alte Hand auf Pergament in S schon innerhalb 7, 74 anhebt —, lässt sich ein klares und zwingendes Resultat hier nicht wie sonst von einer fortlaufenden Gegenüberstellung der Schow'schen Angaben und der Lesarten des Vind., sei es in der oder jener zusammenhängenden Partie, erwarten, sondern nur von einer erlesenen Anzahl entscheidender Stellen. Eine derartige Auslese mag hier folgen und zwar so, dass die Schow'schen Angaben über A. und die correspondirenden Lesarten der Wiener Handschrift (letztere nach Mekler'scher Collation) mit einander confrontirt werden.

Schow's A.

Cod. Vindob.

Schow p. 217 n. 2 flor. 9, 4
(= v. I p. 232, 16 Gaisf.) Σοφοκ-
λῆς Ἀλεάδαις.] Lemma ex A. B.
C. Sequens itidem.

σοφοῦ ἀλεάδ S f. 6^v

ebendas. flor. 9, 5 (= v. I p.
232, 18 Gaisf.) Εὐριπίδης ἐν
'Ἴνοι.] siehe zu 9, 4

Εὐριπίδου Ἴνοι S f. 6^v

p. 222 n. 3 flor. 9, 13 (= v.
I p. 234, 3 Gaisf.) Εὐριπίδης
ἐν Παλαμήδῃ.] Lemma ex A. B.

Εὐριπίδου παλαμήδει S f. 7^r

p. 225 n. 6 flor. 9, 25 (= v. I
p. 238, 2 Gaisf.): Solus A. τρε-
φόμεθα, cui inter lineam super-
scriptum τερπόμεθα.

^{τερπό}
τρεφόμεθα, corr. S¹ f. 7^v

p. 227 n. 6 flor. 9, 25 (= v. I
p. 239, 14 Gaisf.): A. B. τῷ δὲ
κακῶς ἔρδοντι. in A. καλῶς
superscripto.

^λ
κακῶς, λ m. rec. S f. 7^v

p. 321 n. 4 flor. 13, 50 (= v. I
p. 328, 20 Gaisf.) Ἑρμοῦ ἐκ τῆς
Ἰσίδος πρεσβείας.] Lemma, quod
ante deerat, ex solo A.

Ἑρμοῦ ἐκ τοῦ Ἰσίδος πρὸς
(om. Ὄρον) S f. 22^r

p. 329 n. 10 flor. 15, 5 (= v. I
p. 336, 1 Gaisf.) Φιλήμονος.]
Lemma ex A. B. C. Antea: *Me-*
nandri.

Φιλήμονος S f. 23^r

p. 337 n. 2 flor. 17, 2 (= v. I
p. 345, 1 Gaisf.) Τοῦ αὐτοῦ ἐν
Φαίδρα.] Deerat lemma. A. Τοῦ
αὐτοῦ ἐν Φα . . ., fine lemmatis
evanido

ἰ αὐ φα[ίδρα S f. 24^r

p. 364 n. 6 (corr.: 7) flor. 18,
38 (= v. I p. 371, 9 Gaisf.): A.
ὡς ἐπὶ τὸ πλῆθος ῥ. superscripto
πλείστον.

^{πλείστον}
πλήθος, corr. S² f. 29^r

p. 365 n. 2 flor. 19, 2 (= v. I
p. 372, 6 Gaisf.) Φιλήμων ἐν Δι-
καζομένῃ.] Solus A. Φιλήμονος
ἐκ Δικαζομένου

φιλήμονος ἐκδικαζομένου S f. 29^r

p. 386 n. 6 flor. 21, 2 (= v. I p. 393, 4 Gaisf.) Μένανδρος ἐν Κοταβιζούσαις.] Lemma iam primum ex A. B. C. prodit. Membranarum scripturam retinui; scribendum esset: Κοταβιζούσαις. Antea: *Menandri in Catazom.*

p. 392 n. 3 flor. 21, 21 (= v. I p. 399, 16 Gaisf.): A. σώζωνται, superscripto σωθῶσιν.

p. 405 n. 3 flor. 21, 27 (= v. I p. 412, 20 f. Gaisf.): Solus A. σαοφροσύνη τις ἦν.

p. 409 n. 1 flor. 22, 9 (= v. I p. 416, 11 Gaisf.) Μένανδρος ἐν Τίτθῃ.] Lemma ex A. B. C.

p. 412 n. 10 flor. 22, 22 (= v. I p. 419, 18 Gaisf.) Τοῦ αὐτοῦ ἐν Τηρεῖ.] Deerat lemma, quod ex B. C. reposui. A. mendose: Τοῦ αὐτοῦ ἄ νηρεῖ· Ἐνητὰ φ. Verba chori esse, ex solo B. discimus, qui XO. praenotatum exhibet.

p. 412 n. 2 flor. 22, 25 (= v. I p. 420, 6 Gaisf.): Soli A. B. Ἰπποθόωντος· Ἄνθρωπος. Reliqui: Ἰπποσθένους· Ἄνθρωπος.

p. 420 n. 2 flor. 23, 17 (= v. I p. 427, 10 Gaisf.): Solus A. Πλάτωνος ἔξ Ἄγκύρας· Τὸ ἔξαπατᾶσθαι omisso γάρ.

μ^ε κοταβιζούσ S f. 32^r

^{σωσιν} σώζωνται, corr. S¹ f. 33^r

= S f. 35^v

μ^ε τιτθη (s. acc.) S f. 36^r

τ^υ αυ^ρ ἀγηρεῖ et ante artic. ✕ S f. 36^v

= S f. 36^v

πλά^ρ ἐξ ἀγκύρ (sic) S f. 37^v

γάρ om. S ibid.

Wer die Beispiele nicht sowohl zu zählen als zu wägen für richtig hält, für den ist die Identität des Schow'schen A. mit S durch diese Zusammenstellung erwiesen: von so singulärer Beschaffenheit und darum überzeugender Beweiskraft sind die vorgeführten Stellen. Unter den 17 (neun verschiedenen Kapiteln entnommenen) Beispielen finden sich nicht weniger als vier, in denen einer ursprünglichen Lesart eine interlineare Variante beigefügt wird, und ausnahmslos stimmt die Schow'sche Angabe über A. mit der Lesart in S überein. Ebenso ist jeder Zu-

fall ausgeschlossen bei der Angabe einer in S unleserlich gewordenen Stelle im siebenten Beispiele: 'Τοῦ αὐτοῦ ἐν Φα... , fine lemmatis evanido'; oder bei einem so naiven und eben darum charakteristischen Schreibfehler wie im siebzehnten Beispiele πλάττ' ἐξ ἀγκύρ', statt Πλάτωνος ἐκ τοῦ Κρατύλου (p. 428 D), wie in der Escorial-Handschrift und im Parisinus richtig gelesen wird. Endlich wird die Beweiskraft der Tabelle noch dadurch verstärkt, dass mehrere der Stellen überhaupt nur in S T erhalten sind, nämlich 9, 5. 15, 5. 22, 9. Die ganze Sachlage ist so durchsichtig, dass zu einer der vorgeführten Stellen schon Gaisford die jetzt greifbar gewordene Vermuthung von der Identität des Schow'schen A. mit dem Vindob. aussprach, nämlich zu 13, 50: *Schowius dedit ex uno cod. quem Vindobonensem esse suspicor*, 'Ερμού ἐκ τῆς Ἰσίδος πρεσβείας. Der von ihm am höchsten geschätzten Handschrift hat Schow wie billig auch in der Reihe seiner Sigla die erste Stelle angewiesen: A. = S.

Es ist somit eine Grundlage gewonnen, auf der sich weiter bauen lässt. Eine etwas eingehendere Prüfung der Art und Weise, wie Schow den Vindob., d. i. die auch für ihn werthvollste Handschrift herangezogen hat, wird die Art seiner Quellenbenutzung überhaupt und damit erst den richtigen Maassstab kennen lehren, der an seine Angaben über sonstige von ihm benutzte Quellen anzulegen ist, ein Maassstab, der begreiflicher Weise auch für die hier in's Auge gefasste Ermittlung jener Quellen von wesentlichem Belang ist.

Blickt man auf die Tabelle zurück, so kann zunächst eine Anzahl von Ungenauigkeiten, die Schow's Collation aufweist (insbesondere zu 22, 22), niemanden überraschen; die Zeit der Akribie in solchen Dingen war damals noch fern. Bedenklicher schon ist, dass Schow's Angabe der Lemmata Zusätze bietet, die in der Handschrift nicht enthalten sind. Besonders bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Angabe zu flor. 17, 2: 'A. Τοῦ αὐτοῦ ἐν Φα... , fine lemmatis evanido', während in Wirklichkeit nur ἡ αὐ φα[ίδρα] gelesen wird. Die übrigen Beispiele der Tabelle, in welchen ein Lemma mit der Präposition ἐν nicht lediglich aus A. aufgeführt wird, müssen somit ebenfalls Verdacht erwecken, und in der That lehrt der erste Blick auf Schow's Apparat, dass er sich nach dem Vorgange von Gesn.¹ (vgl. Rh. M. 39 p. 377 f.) und mehr noch im Anschluss an die lateinische Angabe von Gesn.² fast durchweg diese willkürliche Uniformirung der Lemmata sowohl im direkten Widerspruch mit den Handschriften, als auch ohne jede

handschriftliche Vorlage erlaubt hat. Um ein schlagendes Beispiel anzuführen: zu der überhaupt nur M f. 1^r erhaltenen Ekloge 1, 13 fand Gesner in M das Lemma Φιλίππιδου Ἀνανεούσης, das er am Rande seiner zweiten Ausgabe p. 2 so verzeichnete: Philippid. in Ananeusa. In vollkommen richtiger Beurtheilung der Sachlage schrieb schon Gaisford zu d. St.: *cuius* (nämlich Gesneri) *Latina Graece sic reddidisse videtur Schowius*, Φιλίππιδης ἐν Ἀνανεούσῃ, und in der That gibt dies Schow ohne jede Angabe einer handschriftlichen Quelle. Oder das nächste Beispiel: flor. 1, 17 ist, wie Rh. M. 39 p. 406 erwiesen wurde, eine Interpolation Gesner's: Schow nimmt sie p. 5 in seine Ausgabe auf, indem er Gesner's Hesiodi in operibus griechisch durch Ἡσίοδος ἐν Ἔργοις wiedergiebt, begreiflicher Weise ohne jeden Vermerk einer handschriftlichen Quelle. Die Naivetät Schow's nach dieser Richtung ist um so stärker, als er bei diesen Uebersetzungen Gesner'scher Lemmata auch die Irrthümer Gesner's einfach herübernahm: so ist das noch bei Meineke (v. I p. 17) im Texte befindliche Lemma zu flor. 1, 60 τοῦ αὐτοῦ (d. i. Ἰαμβλίχου) πρὸς Σωκράτην περὶ ἀρετῆς lediglich eine von Schow p. 14 herührende und darum auch bei ihm ohne jeden handschriftlichen Nachweis eingeführte Uebersetzung von Gesn.² p. 6: Idem ad Socratem de virtute. Aber zum Unglück hatte sich Gesner verlesen: die Quelle, aus welcher er die Ekloge 1, 60 zuerst

edirte, d. h. M f. 2^r hat ἐκ τῆς Ἰαμβλίχου πρὸς Σώπατρον περὶ ἀρετῆς: ~ Oder 4, 10 hatte Gesn.² p. 52 mrg ein ihm in M^a vorliegendes Τημενίστην in schwer begreiflichem Irrthum durch Eiusdem Metusiis wiedergegeben. Schow übersetzt ohne Bedenken p. 110 Τοῦ αὐτοῦ ἐν Μερουσίαις. Aber nicht genug, auch ganz aus freier Hand bildet sich Schow seine Lemmata: während Gesner² z. B. zu 4, 36 d. h. zu Hes. Scut. 92 entsprechend dem Ἡσίοδου bei Tr. p. 26 einfach ein Hesiodi vermerkt (p. 54), schreibt Schow p. 115 ohne Angabe handschriftlicher Quelle Ἡσίοδος ἐν Ἔργοις. Beispiele solcher ganz oder theilweise willkürlich gebildeten und ohne irgend einen handschriftlichen Nachweis eingeführten Lemmata finden sich auf Schritt und Tritt: Gesn.² hatte zu 5, 16 anmerkt p. 63 mrg: Eiusdem in Hippolyto, Schow p. 134 schreibt Τοῦ αὐτοῦ ἐν Ἰππολύτῳ α', und ebendas. zu 5, 20 mit nicht besserer Gewähr Τοῦ αὐτοῦ ἐν Ἰππολύτῳ β'. Nach solchen Proben kann die Beobachtung Niemand befremden, welche die obige Tabelle ergibt, nämlich dass Schow ein im Vind. vorgefundenes

Ἐρμου ἐκ τοῦ Ἰσίδος πρὸς (ohne Ὄρον) zu einem doppelt willkürlichen Ἐρμου ἐκ τῆς Ἰσίδος πρεσβείας umgestaltet und dies nachträglich ohne Bedenken als das Lemma der Handschrift (Lemma . . . ex solo A.) ausgiebt.

Wessen man sich nun bei einer eingehenderen Prüfung seitens der Schow'schen Collation des Vindob. zu versehen hat, lässt sich schon nach diesen an die obige Tabelle angeknüpften Bemerkungen unschwer errathen. Auch von dem Standpunkte einer anspruchloseren Zeit ist sie die denkbar schlechteste. Dass zunächst nirgend etwas aus der Bezeichnung 'omnes (codd.)' oder gar ex silentio geschlossen werden darf, lehrt der erste Blick auf die völlig desultorische Anlage des Apparates. Hält man sich an die positiven Angaben, so ergibt sich zunächst die Beobachtung, dass Schow's Aufmerksamkeit gegenüber dieser von ihm am höchsten geschätzten Handschrift eine sehr ungleichmässige war. Im Vergleich zu anderen Partien ist es noch ein leidlich günstiges Resultat, wenn z. B. im 18. Kap. nach Massgabe unserer Collation sich die richtigen Angaben zu den unrichtigen wie 8 : 4 verhalten, oder im 19. Kap. wie 4 : 2 (wobei die oben angeführte Lesart zu 19, 2: 'Solus A. Φιλήμονος ἐκ Δικαζομένου' unter den richtigen gezählt ist), in Kap. 20 wie 6 : 3 (wobei die hinsichtlich A. nur ungefähr richtige Angabe zu 20, 28: 'A. B. C. W. νικῶν ἐμφάδην' zu Schow's Gunsten gerechnet ist), oder im Kap. 21 wie 7 : 4, wo unter den 7 richtigen auch die in der Tabelle mitgetheilte Lesart zu Ekl. 21, 2 zählt. Schlimmer schon steht es mit Kap. 17, wo sich neben nur 3 richtigen 6 unrichtige Angaben finden, mit Einschluss des oben berührten Lemma zu 17, 2; oder im Kap. 16, wo die Zahl der richtigen Angaben kaum 2 (die Angabe zu 16, 16 ungenau: οἴτον, vielmehr οἶτον ohne Spir. und Acc. S), die der unrichtigen 3 beträgt; oder vollends im Kap. 11, wo sich unter den zehn Schow'schen Angaben keine einzige richtige findet. Um diese Ungeheuerlichkeit einigermassen zu begreifen, genügt es offenbar nicht, lediglich auf die ungemaine Fahrlässigkeit Schow's zu verweisen, vielmehr sind hier ganz besondere Umstände in Rechnung zu ziehen, welche geeignet sind, die mitgetheilte Thatsache, wenn auch nur vom Standpunkte des dänischen Gelehrten aus etwas begreiflicher erscheinen zu lassen. Zu diesen Umständen gehört offenbar das Bestreben Schow's, sich einer compendiösen Angabe der varia lectio zu befleißigen und bei diesem Bestreben, ähnlich etwa wie man heute bei der Zurückführung einer Handschriftengruppe auf

einen gemeinsamen Archetypus die neu hinzukommenden Schreibfehler der oder jener Einzelhandschrift bei Seite lässt, nur auf das Wesentlichere oder vermeintlich Wesentlichere sein Augenmerk zu richten. Wenn er also z. B. zu flor. 16, 13 p. 333 n. 2 anführt: 'A. C. E. G. W. πολλῶ δὲ κρείττον ε.', so kam es ihm, wie der Zusatz 'Solus B. πολλῶ δὲ κρείττων ε.' lehrt, auf das κρείττον ε. im Gegensatz zu κρείττων ε. an, und er hält es darum nicht der Mühe werth zu bemerken, dass der Vind. nicht πολλῶ δὲ κρείττον, sondern vielmehr πολλῶν δὲ κρείττον bietet. Aehnlich war ihm zu 19, 12 p. 368 n. 6 bei der Angabe: 'B. C. E. G. W. ἐξ ἧς μέλλεις — βλάπτειν. A. D. F. ἐξ ἧς μέλλης — βλάπτειν' die var. lect. βλάπτειν und βλάπτειν das Wichtigere, und unterlässt er es vielleicht mit Absicht hinzuzufügen, dass A. nicht μέλλης sondern μέλλεις hat; und so mag ihm gleich in einer der nächsten Noten zu 19, 16 p. 369 n. 1 die genauere Angabe, dass A nicht δεινὴ sondern δεῖν ἦ, nicht τὸ sondern τὸ corr. ex τῷ hat, als weniger bemerkenswerth erschienen sein. Durch eine derartige, in die subjective Anschauung des Herausgebers eingehende Betrachtungsweise mag die oder jene Zahl vielleicht zu Gunsten Schow's in Etwas modificirt werden können; die vornehmlichste Quelle aber, aus welcher die irrigen Angaben Schow's geflossen sind, lässt sich zwar allenfalls psychologisch beleuchten, niemals aber annehmbar machen. Offenbar hatte sich nämlich Schow in den Gedanken von der überragenden Trefflichkeit der Wiener Handschrift derartig eingelebt, dass er sich verleiten liess, für eine bessere Lesart, die er irgendwo z. B. in B. C. gefunden hatte, auch ohne Weiteres die Gewähr von A. voranzusetzen. Aber nicht nur, dass er auf diese Weise eine überreiche Zahl falscher Angaben macht, seine Leichtfertigkeit ging so weit, die Wiener Handschrift selbst für Stellen oder Eklogen verantwortlich zu machen, die in derselben gar nicht enthalten sind. So liest man z. B. p. 300 n. 9 zu Ekl. 11, 23: 'Solus A. et Gesner: καὶ ὦτα, α. Deerat καὶ ὦτα', während dieser Zusatz im Vind. in Wirklichkeit fehlt; oder zu 11, 13 p. 297 n. 1: 'A. B. C. G. χῶ β. Antea χρῶ β.', während die Ekloge 11, 13 im Vind. überhaupt nicht enthalten ist. Nur ein weiterer Schritt auf dieser abschüssigen Bahn ist es, wenn er schliesslich die Autorität von A. und anderen Quellen selbst für Gesner'sche Interpolationen in's Feld führte. Im zehnten Kapitel z. B. hatte Gesn.² p. 127 ff. zwischen 10, 26 und 10, 27 eine grosse Partie von Epigrammen aus der Planudea eingeführt, die seit Gais-

ford mit Recht stillschweigend bei Seite gelassen werden. Wie die übrigen Interpolationen Gesner's, so hat Schow auch diese p. 277 — p. 282 aus Gesn.² nicht nur einfach abdrucken lassen, sondern auch mit den Sigla seiner Handschriften ausgestattet. So liest man also p. 279 n. 5: 'A. C. δανίσας. Antea δανείσας. Solus A. et Brunck: πεινήν. C. E. G. πεινάν. Antea πίνειν' zu einem Epigramm des Lukillios; p. 280 n. 9: 'A. E. F. ὡς γ' ἀποθήσκων. Brunck: ὅς κ' α. Antea ὅς γ' α.' zu einem Epigramm des Nikarchos; ebenso wird A. p. 278 dreimal zu Epigrammen und Epigrammatisten angezogen, von denen sich weder im Vind. noch in irgend einer anderen Stobaeushandschrift, noch auch in den Pinakes des Photius die leiseste Spur findet. Es sind genau die gleichen wohlbekannten Siglen, deren er sich in den von Gesner eingeführten Interpolationen wie in den ächten Stobaeana bedient. Und wie mit A. innerhalb der oben bezeichneten Partien, so verfährt er auch mit anderen Siglen: so wird C. angezogen p. 107 n. 5 für ein von Gesn.² eingeführtes Epigramm des Paulos Silentiarios, dasselbe Siglum p. 108 n. 6 für eine Partie von Gesn.² am Schlusse des dritten Kap. interpolirter γνῶμαι μονόστιχοι, p. 137 n. 8 zu einem Epigramm des Palladas, p. 218 n. 6 B. C. E. G. und p. 220 n. 8 B. C. und ebendas. D. E. F. G. W. zu interpolirten Stellen der Orphica, p. 221 C. E. G. W. zu einem Epigramme des Archias. Und dass in solchen nicht-stobaeischen Partien nicht etwa andere Handschriften als die von ihm benutzten Stobaeushandschriften unter den wohlbekannten Sigla zu verstehen seien oder Editionen, wie man etwa wähnen könnte, von Gesner oder Brunck, lehren noch ausdrücklich Unterscheidungen wie zu p. 220 n. 8: 'B. C. et duae membranae caesareae hymnorum Orphicorum: ἦν πάντες κτέ', oder Anmerkungen wie zu p. 218, 278 u. a. Ein trauriges Bild der Verwilderung, das sich hier darbietet: abgesehen von dem Siglum W., welches sich später als die Bezeichnung einer Edition auf Gesner'scher Grundlage, nicht einer Handschrift herausstellen wird (ein Umstand, der auch deshalb schon hier Erwähnung verdient, als er die Phantasie Schow's zu nähren geeignet war), werden Handschriften wie A B. C. und andere als Zeugen vorgeführt zu den aus den Editionen seiner Zeit geschöpften Interpolationen Gesner's!

Man wird nicht fehl gehen in der Annahme, dass in den mitgetheilten Thatsachen zugleich die Gründe zu sehen sind welche das Fortschreiten des Werkes lähmten und Schow seinen Verleger gegenüber zu einem Benehmen drängten, dessen Befremd

lichkeit die praefatio librarii nicht ohne drastische Lebendigkeit an den Pranger stellte. Der auffällige Umstand, dass er den Verleger hinsichtlich der im J. 1792 in Aussicht gestellten Fortsetzung des Werkes und der für Pars I so nothwendigen Instruction des Lesers zwei Jahre hindurch mit Versprechungen hinhielt, mag ja zum Theil, worauf die praef. libr. hinweist, durch die von Schow inzwischen eingegangenen amtlichen Verpflichtungen seine Erklärung finden, sein volles Licht erhält er aber erst durch die naheliegende Annahme, dass dem Kopenhagener Gelehrten nach der ehrgeizigen Unruhe seiner Wanderjahre inzwischen die Augen aufgegangen waren über die Irrwege, auf die er gerathen, über die Confusion, in welcher seine Notizen sich befanden, sowie über die Unmöglichkeit, das Werk in der begonnenen Weise zum Abschluss zu bringen. Sollte er den in einem kaum halbfertigen Zustande befindlichen Theil des Manuscriptes zurückheischen von einem drängenden Verleger, dem er die Einsendung der zweiten Hälfte des ersten Bandes wiederholt versprochen hatte (praef. p. IV)? Zu spät! Denn der Druck der ersten Hälfte hatte bald nach seinem Weggange von Leipzig begonnen. Sollte er wenigstens die für den Leser unerlässliche Aufklärung der Sigla dem im Druck befindlichen Theile hinzufügen, über dessen Methode ihm inzwischen quälende Zweifel aufgestiegen? Zögernd und unschlüssig vertröstete er den Verleger von einem Termin auf den andern, noch im Dezember 1793 schrieb er, dass die Sendung gleich nach dem Beginne des neuen Jahres eintreffen werde. 'Sed proh dolor!' erzählt der Librarius p. V f., 'intercessit tristissimum illud incendium anno 1794. ineunte, quod uti regium palatium, ita etiam libros et tabulas Schowii omnes destruxit. Quam iacturam non ab Ipso, sed ab aliis cognouimus. Nam etsi postea saepe Eum et ipsi et per alios adiimus, rogauimusque, ut, quid agendum esset, et, quibus esset praesidiis usus, quibus codicibus, moneret: tamen nullum adhuc tulimus responsum. Qua de re quid iudicandum sit, alii statuunt.' Ist es wahr, was dem Verleger durch andere, nicht durch Schow selbst zu Ohren kam, dass der Kopenhagener Schlossbrand seine sämtlichen Papiere vernichtete (s. Koechly Quintus Smyrn. praef. p. V), so war dies für Schow hinsichtlich des Stobaeus wenigstens kein schmerzliches Ereigniss. Die Beschaffenheit des von dem Verleger im J. 1797 veröffentlichten ersten Theiles wird nur verständlich, wenn Schow's Papiere schon vor dem Brande so gut wie verloren, d. h. in heilloser Verwirrung waren. Und während

es sicherlich für einen Gelehrten auch von mässigem Gedächtniss ein Leichtes gewesen wäre, wenigstens die Aufklärung wenn nicht aller, so doch der wichtigsten Sigla wie A. B. C. auch nach der Vernichtung seiner Papiere hinzuzufügen, hüllte er sich statt dessen in undurchdringliches Schweigen und zog seine Hand ab von einem ehemals mit so viel Emphase angekündigten Werke, dessen bereits vorliegende Bogen ihn mit Beschämung erfüllten. Auch abgesehen von den Thatsachen, die oben beigebracht wurden, giebt es kaum eine Art von Nachlässigkeit, die sich nicht in dem Schow'schen Apparate fände. Der Grad seiner grammatischen und zumal metrischen Unkenntniss grenzt an's Fabelhafte¹.

Es könnte nach diesem Einblick zwecklos und überflüssig erscheinen, der Entzifferung der Schow'schen Sigla weiter nachzugehen. Wer würde unter solchen Umständen nicht gern die Feder aus der Hand legen? Aber die Untersuchung ist nothwendig, weil von den Schow'schen Angaben, wie bereits im Eingange angedeutet ward und wie es im Weiteren noch deutlicher werden wird, der ausgiebigste Gebrauch gemacht worden ist. Zu wie hässlichen Consequenzen dabei die Nichtkenntniss der Schow'schen Sigla führte, mag nicht unnütz sein, an einem Beispiele zu beleuchten. Indem Bergk, dessen Fleiss eine regelmässige Verwerthung der Schow'schen Sigla für nothwendig erachtete, die oben nachgewiesene Identität des Vind. mit dem Schow'schen A. entging, schlich sich in seinen Apparat das Curiosum ein, dass ein und dieselbe Handschrift zweimal aufgeführt wird, einmal (nach Gaisford) unter der Bezeichnung Vind., das zweite Mal (nach Schow) unter der Nota 'a'. So in der Solonischen Elegie Μνημοσύνης καὶ Ζηνὸς flor. 9, 25 Bergk P. L⁴ II p. 44 ff.: v. 40 καλός] Vind. a c w κάλλος; v. 50 ἐργαλαεὶς Vind., ἔργαλα εἰς a c e f g w; v. 67 προνοήσας Vind. . . a b c e w; v. 69 κακῶς Gesn. m. Vind. a b, sed in Vind. et a supra καλῶς; v. 75 ἄτη Vind. . . . a b c e g w. Der erst neuerdings (von F. Lortzing Philol. Anz. 1884 n. 12 p. 598) geäusserte Wunsch, dass auch über die Schow'schen Handschriften endlich Licht verbreitet werde, gewinnt angesichts solcher Beispiele nur zu sehr an Berechtigung.

Die Untersuchung über das Siglum A. führte an der Hand

¹ Es mag hier nur beispielsweise an flor. 3, 9 p. 70 n. 5; flor. 3, 26 p. 76 n. 7; flor. 4, 11 p. 110 n. 4; flor. 4, 35 p. 115 n. 3; flor. 8, 13 p. 211 n. 4; flor. 24, 7 p. 422 n. 9 erinnert sein. — Ueber Schow's Laurentius de mensibus urtheilt Roether's praefatio zu dessen Ausg. (Lips. et Darmst. 1827) p. VI.

sicherer Beweisstellen in den Kern der ganzen Frage und warf den erhofften methodischen Gewinn ab. Erst jetzt nämlich, nachdem die über alle Massen fahrlässige Weise an's Licht getreten, wie Schow die von ihm am höchsten geschätzte Handschrift verwerthet hat, ist man in der Lage, den richtigen Massstab auch an die übrigen Quellen anzulegen. Und insbesondere erhellt, dass man bei der Untersuchung über die Bedeutung der Sigla auf nicht wenige Widersprüche gefasst sein muss, und die Consequenz der Schlussfolgerung nicht auf die Spitze getrieben werden kann in einem Untersuchungsmateriale, das von Fehlern aller Art getrübt ist.

Um nun zu den Sigla D. E. F. G. zurückzukehren, in denen schon eine frühere Abhandlung die Vertreter der Trincavellischen Sippe vermuthete, so muss auch hier die Bestätigung insbesondere durch eine Auslese ihrer Natur nach entscheidender Beobachtungen erwartet werden, zumal von Schow selbst seine Benutzung der Trincavellischen Gruppe als eine nur desultorische bezeichnet wurde (s. oben p. 36). Die Beweiskraft des von Schow p. 69 n. 2 für D. E. F. G. mitgetheilten Titels, dieses durch seine Irrthümer so charakteristischen Signalements der Trincavellischen Handschriften Ἰωάννου Στοβαίου ἐκλογῶν ἀποφθεγμάτων ὑποθηκῶν βιβλίον πρῶτον. περὶ φρονήσεως λόγος πρῶτος ist schon bei früherer Gelegenheit (Rh. M. 39 p. 374 f.) in's Licht gestellt worden. Nicht minder charakteristisch für die T-Handschriften ist die Angabe zu flor. 3, 92 p. 101 n. 8: 'D. E. F. G. W. adiungunt (der Ausdruck a d iungunt ist eine Ungenauigkeit Schow's): Τὸ λιβανωτὸν τοῖς θεοῖς, τὸν δὲ ἔπαινον τοῖς ἀγαθοῖς ἀπονέμειν δεῖ. Οἱ τὸ ἀπὸ τῶν αἰσχυρῶν ἔργων κέρδος εἰς καλὰς χορηγοῦντες λειτουργίας ὁμοίον τι ποιούσιν τοῖς ἀπὸ ἱεροσυλίας εὐσεβοῦσιν. Ἀπολογεῖσθαι μὲν γὰρ χρὴ τοὺς ἀδίκως περὶ τὸ ἀδικεῖν αἰτίαν ἔχοντας, ἐπαινεῖν δὲ τοὺς ἐπ' ἀγαθῶ τιμι διαφέροντας', d. h. es wird dadurch die Rh. M. a. a. O. p. 393 aus Tr. p. 46 mitgetheilte Eklogenfolge der T-Handschriften 3, 91. 1, 35. Οἱ τὸ ἀπὸ τῶν αἰσχυρῶν κτέ. 1, 36. 3, 92 constatirt, eine Reihenfolge, die für die T-Klasse um so bezeichnender ist, als 1, 36 und 3, 92 überhaupt nur durch die T-Handschriften erhalten sind. Bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des Schow'schen Apparates ist es ein besonders glücklicher Umstand, dass Schow wenigstens an diesen beiden Stellen aus der durch D. E. F. G. repräsentirten Handschriftenklasse einige zusammenhängende Zeilen bewahrt hat, welche in die Kapitelaufschriften, in Bestand und Reihenfolge, endlich aber auch in die Textesfassung jener

Handschriften einen Einblick eröffnen. Τὸ λιβανωτὸν (1, 35) bieten Schow's D. E. F. G., d. h. wie Tr. p. 46, im Unterschiede zu M^d A (Par.), wo sich richtig τὸ ν λιβ. findet; ferner εἰς καλὰς χορηγοῦντες λειτουργίας (in der von Gaisford und Meineke bei Seite gelassenen Ekloge) Schow's D. E. F. G. = Tr. p. 46, während in MA (Par.) εἰς τὰς καλὰς ἀναλίσκοντες λειτουργίας d. h. ein Glossem Eingang fand. Stellen, wie die eben angeführten, wo die Trincavellische Klasse zu der von uns sogenannten MA (Par.)-Sippe in entschiedenem Gegensatz treten, sind natürlich von besonderer Beweiskraft. So flor. 3, 79 δ (= v. I p. 111, 16 Gaisf.) hat Tr. p. 43 Πιττακὸς μιτυληναῖος = Schow p. 95 n. 7: 'D. E. F. G. Πιττακὸς ὁ Μιτυληναῖος ἔφη'; dagegen Θαλῆς ἐκ σάμου μιλήσιος ἔφη M^d und fast ganz übereinstimmend A. — Flor. 3, 79 ε (= v. I p. 112, 8 Gaisf.) hat Tr. p. 43 Θαλῆς ὁ (Druckf. statt ὁ) μιλήσιος = Schow p. 96 n. 8: 'D. E. F. G. Θαλῆς ὁ Μιλήσιος ἔφη'; dagegen Πιττακὸς Ὑρράδου Λέσβιος ἔφη M^d und fast ganz übereinstimmend A (Par.). — Von nicht minderem Gewicht sind natürlich die mit Tr. übereinstimmenden Angaben aus D. E. F. G. zu Stellen, welche in der Sippe MA (Par.) nicht enthalten sind: So flor. 4, 19 εἰς συμφορὰν καθίστησι πολλὴν δὴ Tr. p. 25 = Schow p. 111 n. 9: 'D. E. F. G. W. εἰς συμφορὰν καθίστησι πολλὴν δ. B. εἰς ἡδονὰς καθῆκε πολλὰ δ.'; oder flor. 4, 33 τῶν ἐνθάδ' αὐτοῦ Tr. p. 25 (Frob. p. 84) = Schow p. 114 n. 8: 'D. E. F. G. τῶν ἐνθάδ' αὐτοῦ. B. C. τῶν ἐνθάδ' ὄντων'. Beide Eklogen fehlen in MA (Par.), ebenso im Vind. — Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt man auf indirektem Wege. Unter den Schow'schen Siglen A. B. C. D. E. F. G. H. W. ergab sich A. als der Vind.; B. C. werden sich als diejenigen Handschriften herausstellen, welche eine gesonderte Stellung einnehmen und wie schon die eben citirte Lesart aus B. vermuthen lässt (εἰς ἡδονὰς καθῆκε πολλὰ δ.) sich weder mit der MA-Gruppe noch mit der T-Gruppe genugsam decken; H. kommt lediglich zu einer einzigen Ekloge in Betracht, W. endlich ist, wie unten erhellen wird, überhaupt keine Handschrift: für die Handschriften Trincavellischer Sippe für deren Benutzung Schow's ausdrückliche Zeugnisse vorgeführt wurden, bleiben also nur D. E. F. G. übrig. Wenn für diese Handschriften somit die Zugehörigkeit zur T-Gruppe erhärtet wurde, so tritt doch auch hier die ganz ungewöhnliche Gewissenlosigkeit des Editors in der Verwerthung seiner Notizen zu Tage Nicht einmal die nahe liegende Erwartung, dass D. E. F. G. wirklich nur zu solchen Partien angezogen werden, die in der T-Klass

enthalten sind, wird strict erfüllt. So werden, wenn auch nicht im zweiten Kap., doch in dem in der T-Klasse ebenfalls fehlenden sechsten Kap. ein paar Mal Vertreter dieser Klasse angezogen. Es kann dies kaum noch auffallen, nachdem sich oben p. 46 herausstellte, dass auch diese Handschriften verworther werden für Stellen, die mit Stobaeus überhaupt nichts zu thun haben. Die einzig zulässige Consequenz, die sich aus alledem ergibt, ist die, dass Schow mit den Sigla D. E. F. G. nicht gewissenhafter verfuhr als mit den übrigen. Nur überflüssig wäre es also, noch auf besondere Fehlerquellen hinzuweisen. Das Eine sei vielleicht noch bemerkt, dass Schow (obwohl er die Vertreter der Gruppe oft genug auch einzeln anzieht) wohl öfters eine Lesart mit der Gesamtheit der Sigla D. E. F. G. bezeichnete, die er nur in dem oder jenem Vertreter der Klasse gefunden hatte, sei es dass er dabei minder wesentliche Abweichungen mit Absicht überging und von der an sich richtigen Einsicht der Zusammengehörigkeit dieser Zeugen geleitet wurde, oder dass auch hier vornehmlich die Flüchtigkeit seines Arbeitens in Betracht zu ziehen ist. Unter diesem Gesichtspunkte mag z. B. die in flor. 1, 36, einer Ekloge, die nur in der T-Klasse erhalten ist, zwischen Tr. und D. E. F. G. hervortretende Discrepanz

Tr. p. 46

Schow p. 101 n. 8: D. E. F. G.

Ἀπολογεῖσθαι μὲν γὰρ χρὴ
(ὕπερ fügt stillschweigend ein
Gesn.¹ p. 58) τῶν ἀδίκως περὶ
τὸ ἀδικεῖν αἰτίαν ἔχόντων.
ἐπαινεῖν δὲ τοὺς ἐπ' ἀγαθῷ τι
διαφέροντας

Ἀπολογεῖσθαι μὲν γὰρ χρὴ
τοὺς ἀδίκως περὶ τὸ ἀδικεῖν
αἰτίαν ἔχοντας, ἐπαινεῖν δὲ
τοὺς ἐπ' ἀγαθῷ τι διαφέ-
ροντας

ihre Erklärung finden. Es ist selbstverständlich, dass man sich den Text der sehr zahlreichen Exemplare der T-Klasse gegenüber ihrem Archetypus nicht als eine mechanisch genaue Vervielfältigung denken kann; ihr Text differirte vielmehr in nicht wenigen Einzelheiten bei aller für ihre gemeinsame Abstammung charakteristischen Uebereinstimmung. So lange nicht wenigstens auch die beiden Vaticani wenn auch nur partienweise bis in diese Einzelheiten genauer bekannt sind, ist daher der Versuch aufzugeben, auf dessen Gelingen freilich nicht gar viel ankommt, auch für jedes einzelne Siglum dieser Gruppe den betreffenden Vertreter zu ermitteln. Von wirklichem Interesse sind die Discrepanzen der einzelnen Vertreter der T-Gruppe nur für diejenigen Stellen, welche lediglich in dieser Gruppe erhalten sind.

Geht man weiter, so nimmt das nächste der alphabetisch geordneten Sigla, d. i. H., offenbar eine nur untergeordnete Stelle ein, insofern von demselben nur zu einer Ekloge, nämlich zu einer Stelle des Porphyrius flor. 1, 88 Gebrauch gemacht wird (Schow p. 47—50), sonst nirgends. Dass es sich bei H. um eine handschriftliche Quelle handelt, lehrt vielleicht die Angabe Schow's p. 48 n. 1: 'H. τέτταρα τοίνυν ἀρετῶν γένη πέφυκεν. Superscripto πέφηνεν (so)', wenn sich das Schlusswort von p. 50 n. 7: 'Locus MSS. ope destituitur' nicht etwa auf die ganze Ekloge beziehen soll. An die Holsten'sche Ausgabe Romae 1630 ist nicht zu denken: die Lesarten dieser aus einem Vaticanus geschöpften Ausgabe (p. 80 ff.), aus welcher Gaisford's Stobaeusedition einige Zusätze aufnahm, differiren mit den Schow'schen Mittheilungen aus H. durchaus. Eher zeigen die letzteren mit den bei Gaisford aus dem Arsenius des cod. Moscovensis angeführten Lesarten Berührungspunkte. In wie weit dieser Umstand auf eine Spur führen könnte, dies klar zu stellen muss anderen überlassen bleiben. In keinem Fall ist diese Quelle von erheblichem Belang.

Die Bezeichnung W., zu welcher wir jetzt übergehen, kündigt sich durch ihr Heraustreten aus der alphabetischen Ordnung der übrigen Sigla als singular an und legt die Vermuthung nahe, dass man es hier nicht mit einer Stobaeushandschrift, sondern mit einer Ausgabe oder irgend welchen kritischen Beiträgen zu thun hat. Eine Umschau unter solchen Hilfsmitteln liess an die von Schow benutzten Marginalien Joseph Wasse's denken, welche ihm durch R. Churton und R. Chandler übermittelt wurden (s. Epist. crit. ad C. G. Heynium p. 48 f.) oder an die ihm nicht unbekannt gebliebene Wecheliana Francof. 1581 (s. Add. in text. chart. papyr. p. 139). Für jede dieser beiden Annahmen sprach zunächst das eine und andere Moment, die endgiltige Entscheidung konnte nur in Oxford, d. h. nach Einsicht des von Schow a. a. O. beschriebenen, in der Bibliothek des Brasenose College (Collegium Aenei Nasi) befindlichen Exemplars Wasse's gegeben werden. Mit gewohnter Liberalität und Sorgfalt unterzog sich Ingram Bywater¹ einer daraufhin an ihn gerichteten Anfrage. Als Re-

¹ Die Leser eines früheren Aufsatzes Rh. M. 39, wo einige bibliographische Nachträge zu den von Wachsmuth so genannten 'Gnom. Basil.' Platz fanden, dürfte interessiren, dass die dort p. 373 A. beschriebene lateinische Uebersetzung 'Sententie antiquorum philosophorum' auch Bywater bekannt ist, der die a. a. O. gegebene Beschrei-

sultat ergab sich, wie nach Gaisford's Bemerkung praef. p. IX f. fast zu erwarten war: Schow's W. ist nicht Wasse; wohl aber stimmen die unter W. auftretenden Lesarten fast immer mit den Marginalbemerkungen der genannten Edition überein, dergestalt, dass an der Identität des Schow'schen W. mit der W(echeliana) nicht mehr gezweifelt werden kann. Auch hier fehlt es natürlich nicht an einzelnen Abweichungen, und Niemand wird sich nach den voranstehenden Darlegungen darüber wundern. 'Die Abweichungen', schreibt brieflich Bywater mit vollkommen zutreffendem Urtheil, 'sind nicht schwierig zu erklären, wenn man sich erinnert, was für ein Mensch der arme Schow war'. Um dem geduldigen Leser wenigstens über eine längere Partie hin den Grad der Uebereinstimmung vorzuführen, so findet sich im dritten Kapitel Schow's (p. 69—108) das Zeichen W. (einschliesslich einiger mit 'Ibid.' eingeführter Noten, wo das Zeichen W. nicht überall allein vorangeht) an 55 Stellen angezogen, von denen 47 mit dem margo oder, was selten der Fall ist, mit dem Texte der Wecheliana (Schow p. 70 n. 3; p. 88 n. 8) übereinstimmen, 8 nicht übereinstimmen. Die Beweiskraft dieses in einem Schow'schen Apparate schon an sich völlig entscheidenden Zahlenverhältnisses wird noch dadurch verstärkt, dass an den acht nicht übereinstimmenden Stellen W. niemals allein angezogen wird, wodurch

bung genau bestätigt, nur möchte er selbst das Büchlein ein Quarto nennen. Durch denselben Gelehrten erfahre ich übrigens, dass die 'Gnom. Basil.' zuerst in Paris gedruckt sind, und zwar 9 Jahre vor dem Erscheinen der Basler Ausg. vom J. 1521. Es ist nach Bywater ein kleiner Quarto-Band von 90 ff (ohne Paginirung), der ff 65—68 ganz denselben Stoff hat wie die Basler scriptores aliquot gnomici pp. 142—182. Der Verleger war Mathieu Bolsec (apud Matthaeum Bolsecum), der Herausgeber Hieronymus Aleander. Der Titel der sich auf S. 1 befindet heisst ΓΝΩΜΟΛΟΓΙΑ GNOMOLOGIA, dann folgt auf ders. Seite: Index eorum, quae in hoc volumine, quam Gnomologiam s. || Moralium sententiarum collectanea merito appelles, comprehenduntur. Das 12. Stück in diesem Verzeichniss ist: Illustrium quondam virorum scitu dignissimae sententiae nunquam || antea impressae. Wichtiger noch ist eine Notiz, die ich Wachsmuth danke. Es ist nämlich eben jetzt noch eine zweite Handschrift bekannt geworden, in der sich diese Sammlung findet, der cod. Palatinus Vaticanus 122 chartac. saec. XVI f. 127, wie sich dies erkennen lässt aus der Beschreibung von Stevenson Cod. Palat. Graeci p. 57 (inc. Ἀντισθένης τοῖς μέλλουσι σώζεσθαι ἔφη· φίλων δὲ γνησίων ἢ διαπύρων ἐχθρῶν. expl. ὁ αὐτὸς [Ἰσοκράτης] εἶπεν· ὁ κακῶς διανοηθεὶς περὶ τῶν οἰκείων οὐδέποτε καλῶς βουλευέσεται περὶ τῶν ἀλλοτρίων.).

der Ursprung des Schow'schen Irrthums verständlich wird¹. Dass in diesem Resultate W. = ed. Wech. wieder ein trauriges Zeugnis für die Urtheilslosigkeit Schow's zu Tage tritt, bedarf nach dem, was schon bei früherer Gelegenheit (Rh. M. 39 p. 383) über die Wecheliana bemerkt wurde, kaum näherer Darlegung. Indem Schow gemäss dem Add. chart. papyr. p. 141 angekündigten Programm den Text der Genfer Ausgabe vom J. 1609 zum Abdruck bringt, entgeht ihm, dass die Wecheliana gerade wie der Genfer Druck mitsammt ihren Marginalien lediglich Wiederholungen von Gesn.² oder genauer gesagt (was freilich fast auf dasselbe hinausläuft) von Gesn.³ sind². Die Wiedergabe des

¹ Diese 8 Stellen sind: Schow p. 76 n. 7 'C.W.'; p. 82 n. 7 'C.W.'; p. 89 n. 10 'B. C. W.'; p. 93 n. 5 am Schl. 'Ibid.' bei vorangehendem C. W.; p. 96 n. 8 'D. E. F. G. W.'; p. 101 n. 8 'D. E. F. G. W.'; p. 104 n. 4 'C. W.'; p. 108 n. 6 'C. W.'. Unter diesen erklärt sich übrigens die Angabe p. 93 n. 5 'Ibid. μή ἐπιγελαῖν τῷ σκώπτοντι' unter der Annahme, dass Schow μή ἐπιγελαῖν aus Wechel. p. 86 mrg entnahm, τῷ σκώπτοντι aus dem Texte. Man urtheilt also rigoros, wenn man die Stelle unter den divergirenden zählt. — Unter den 47 übereinstimmenden Stellen zählt auch Schow p. 72 n. 8: 'Ibid. et W. ἐξουσία δὲ μήποτ' ἐντυχῶν, τ.' = ἐξουσία — ἐντυχῶν Wech. p. 76 mrg; ferner p. 95 n. 7 'C. W. Θαλῆς ὁ Μιλήσιος ἔφη' = Al. *Thales ex Samo Milesius dixit* Wech. p. 86 mrg.; ferner p. 96 n. 9: 'W. Οἱ πλείστοι u. s. w.', wo sich Schow gegenüber Wech. p. 87 mrg insofern eine Willkür erlaubte, als er ein πράττειν aus dem Texte herübernahm; p. 103 n. 10: 'W ... ὠφελοῦνται' = ὀφελοῦνται Wech. p. 90 mrg. Hält man es für richtiger, die eine oder andere dieser Stellen zu der Zahl der abweichenden zu rechnen, so steht dem nichts im Wege; das obige Resultat wird dadurch nicht alterirt. Auch bei der peinlichsten Zählung könnte man sich gegenüber den früheren Nachweisen eher über das für Schow in diesem Falle unerwartet günstige Ergebniss wundern. Letzteres erklärt sich durch den Umstand, dass ihm in W. eine gedruckte Quelle vorlag, keine handschriftliche.

² Abweichungen der Wecheliana von Gesn.² beziehungsweise Gesn.³ sind, abgesehen von Flüchtigkeiten des Drucks, sehr selten. Wech. p. 88 findet sich zu dem Satze des Periandros flor. 3, 79 η p. 114, 6 f. Gaisf. die Randbemerkung 'Lego ὅδ' ἂν ἄκων ὀμολ.', sie fehlt Gesn.² und Gesn.³ Aber auch diese Bemerkung ist durch Gesn. veranlasst, nämlich durch Gesn.¹ p. 75 mrg: 'pro ἐκῶν, forte ἄκων legendum, uel ὀρκῶν', und demgemäss hatte Gesn.¹ übersetzt 'si quid mali promiseris inuitus, transgredere', eine Uebersetzung, die dann ohne die Randbemerkung Gesn.² und Gesn.³ übernahmen, mit modificirter Randbemerkung die Wecheliana. Eine richtige Correctur findet sich z. B. Wech. p. 389 zu flor. 34, 3.

Gesner'schen Textes und seiner Interpolationen, sowie die summarische Verwerthung seiner Marginalien war ein in gleicher Weise unwissenschaftliches Verfahren; sollte es aber eingeschlagen werden, so durfte nur aus Gesn.² und in den wenigen differirenden Stellen aus Gesn.³ geschöpft werden, nicht aus dem Frankfurter oder Genfer Abdruck. Die Confusion, die sich unter solchen Umständen bei den Neueren einschleicht, ist leicht zu ermessen. Wer Schow's W. anzieht neben Gesn. mrg, citirt in den meisten Fällen lediglich die Gesner'sche Randbemerkung doppelt: so Bergk P. L.⁴ II p. 45 f. v. 66 ἦ] Voss. Gesn. m. w (= Wech. p. 186 mrg) τι, oder ebend. v. 60 κοῦκ ἄν Gesn. m. Voss. B m. s. Schowii codd. (unter letzteren auch W. = Wech. p. 186 mrg), oder v. 75 in der monströsen Note: ἄτη Vind. Voss. B m. s. Gesn. m. a b c e g. w, vulgo αὐτή. Oder ebend. p. 175 Theogn. v. 627: bis ἐχθρὸν pro αἰσχροῦν . . . marg. Gesn. Schowii w, oder v. 628: νήφοσιν εἶναι . . . Gesn. marg. et ex Schowii libris w. Dem gleichen Schicksal verfiel jüngst die überaus fleissige Abhandlung W. Brunco's Act. semin. philol. Erlang. v. III p. 299 ff.: De dictis VII sapientum a Demetrio Phalereo collectis: p. 308 nennt er Schow's C. und W. die *praestantiores Stobaei codices*, p. 309 die *optimi*. Dem entsprechend erscheinen denn an zahlreichen Stellen seines Apparats 'W. Gesner. in marg. 1549' (d. i. Gesn.²) nebeneinander; mit andern Worten: da die besseren Lesarten des margo Gesn.² aus M stammen, so wird der cod. Escor. zweimal citirt, ohne als solcher gekannt zu sein (so insbesondere Brunco p. 370 und sonst). Das Unglück ist in solchen Fällen, wo es sich um M, d. h. um gute Stobaeusüberlieferung handelt, wie man sieht, nicht allzu gross, nichts als Papierverschwendung ist zu beklagen; ganz unerträglich aber wird die Sachlage in den Fällen, wo die Randbemerkung Gesner's mit Stobaeus nichts gemein hatte, vielmehr aus irgend einer Schriftstellerausgabe geschöpft war, dann aber nach Jahrhunderten in der Gestalt von Schow's W. als 'Stobaeushandschrift' wieder auftaucht. So bei Brunco a. a. O. p. 350 zu flor. 3, 79 γ p. 111, 9 Gaisf.: 'ἰσχυρὸς ὢν cod. Stob. W, Mullach. fragm. philos. Graec. I 212 (ἰσχυρὸς Gesner in marg. 1543), ἰσχυρὸν ὄντα Diog. L., τραχὺς ὢν omnes codices Stob. praeter W, Stob. in editt. Gesner., Schow., Gaisford.', . . . Das ἰσχυρὸς hat Gesn.¹ natürlich aus Laertius beigeschrieben, eine Annahme, die durch das kurz vorhergehende Marginal: 'Laertius habet Διαμαγήτου' noch ausdrücklich bestätigt wird Gesn.¹ p. 54. Statt der vier Druckzeilen bei Brunco war

zu sagen: 'τραχὺς ὢν Stob. ἰσχυρὸν ὄντα Laert.', nichts weiter¹. Solche Stellen hätten den Ausgangspunkt bilden müssen, so wäre der Irrthum, dass unter W. eine Stobaeushandschrift zu verstehen sei, zweifellos schon früher erschüttert worden.

Keine Fährte hat bisher auf diejenige Handschrift geführt, von welcher Schow nächst dem Vind. das meiste Aufheben machte, nämlich auf die heute und wie es scheint für immer verlorene Handschrift, welche ihm Gaetano Marini zur Verfügung stellte. *Insigne deinde adiumentum*, schreibt Schow Epist. cr. ad C. G. Heynium p. 49, *Romae apud eruditissimum Abb. Caiet. Marini praeter spem ac opinionem inveni; inter codices enim Graecos, quos vir amicissimus inspiciendos et examinandos ultro mihi obtulit, praeter insigne Lexici Cyrilli ms. aliaque, parvulus etiam codex, Ματθαίου τοῦ Δεβαρῆ κανόνες συνθέσεως κοινοὶ πάντων τῶν τοῦ λόγου μέτρων (l. μερῶν) inscriptus, obvenit, in cuius fine priores XXXVIII. Stobaei Sermones chrestomathiae loco annexi sunt: textus horum Sermonum, ex praestantissimo codice descriptus, non modo praestantiores ms. Caesarei lectiones confirmavit, sed et novas easque praeclaras subministravit.* Die Erwartung, dass unter den noch nicht in's Auge gefassten Siglen dieser von Schow dem Vind. an Güte gleichgestellte Codex auftrete, findet zunächst äusserlich daran einen Anhalt, dass die beiden allein noch unerledigten Sigla sich alphabetisch unmittelbar an A. d. h. den Vind. anschliessen, es sind die Sigla B. C. Die ihm am höchsten stehende Handschrift bezeichnete Schow, wie oben erhärtet wurde, mit A., die seines Erachtens durch ihre Trefflichkeit mit A. concurrirende Handschrift, d. i. die des Marini, wird er demnach — das ist zum mindesten wahrscheinlich — mit B. oder mit C. bezeichnet haben.

Der Versuch, sich von B. eine genauere Vorstellung zu

¹ Brunco p. 332 sagt zu flor. 3, 79 p. 110, 1 Gaisf.: 'σημαίνει codd. C, W, Gesner. in marg. 1543, Diog. L. (apud quem Roeser. Philolog. III p. 44 σημαίνειν restituit; vide supra p. 323 adn. 28) . . . , σημαίνειν Arsen. p. 328, δύναται παρέχειν editt. Stob., Arsen. p. 188', Zeilen, die auf nichts anderes als auf 'σημαίνειν Laert. δύναται παρέχειν Stob.' hinauslaufen. Aehnlich war die Note Brunco's p. 334: ἐπιγέλα u. s. w. zu flor. 3, 79 p. 110, 4 Gaisf. zu vereinfachen. Ohne eine wirkliche Einsicht in die Stobaeusüberlieferung war hier bei allem Fleiss und aller Sorgfalt, Eigenschaften, durch welche sich die Brunco'sche Arbeit in hohem Grade auszeichnet, nicht zum Ziele zu gelangen.

machen, unterliegt erheblichen Schwierigkeiten. Dass bei der Beschaffenheit des Schow'schen Materials eine gesichrtere Basis der Untersuchung nur der kleinere Kreis derjenigen Lesarten abgeben kann, welche B. allein und zumal mit der ausdrücklichen Angabe 'solus B.' zugewiesen werden oder wo doch die ausser B. genannten Handschriften heute controlirbar sind, ist selbstverständlich. Aber ausdrücklich muss erwähnt werden, dass auch die unter der Firma 'solus B.' auftretenden Angaben von Unzuverlässigkeit keineswegs frei geblieben sind. Zu flor. 16, 12 bemerkt Schow p. 332 n. 10: 'Solus B. τῷ φρονεῖν', während sich die nämliche Lesart auch in S und Tr., also in zwei dem Herausgeber nicht unbekanntem Quellen findet. Nicht anders verhält es sich mit der Schow'schen Angabe zu flor. 19, 15 p. 369 n. 8: 'Solus B. ἀλλ' οὐχ οὕτως ἔστιν αὐτῷ, ἴνα', ähnlich wenigstens mit der Angabe zu flor. 20, 15 p. 375 n. 8: 'Solus B. Ἠγοῦ δ' ἐν ὀργῇ κτέ'. Ist es also bei der Bezeichnung solus B., da sich Schow zu consequenten und vollständigen Collationen nirgend Zeit und Mühe genommen, mit dem Zusatze solus nur da ernst zu nehmen, wo er auch durch unsere heutige Kenntniss der Stobaeusüberlieferung bestätigt wird, so mag doch dieser Zusatz am ehesten wenigstens die Gewähr geben, dass sich die betreffenden Lesarten wenn nicht allein, so doch überhaupt in B. gefunden haben. Zieht man dagegen, was sich ohne Ignorirung einer grösseren Anzahl von Angaben nicht wohl vermeiden lässt, auch diejenigen Stellen heran, wo B. in der Gesellschaft von C. auftritt, so ist bei der notorischen Flüchtigkeit Schow's nicht ausgeschlossen, dass man gelegentlich eine Lesart auf B. überträgt, die sich in Wirklichkeit nur in C. fand, und umgekehrt.

Unter den Beobachtungen, die sich aus einer Prüfung der mit 'solus B.' oder 'B.' eingeführten Lesarten ergeben, verdient an die Spitze gestellt zu werden, dass diese Lesarten nicht selten mit der Correctorenhand des von Gaisford wenig geschickt ebenfalls mit B bezeichneten cod. Paris. 1985¹ übereinstimmen, wobei jedoch zu bemerken, dass unsere Kenntniss der letzteren Handschrift fast ausschliesslich auf der von Gaisford mitgetheilten Collation beruht. Flor. 8, 20 p. 214 n. 6: 'Solus B. ἀρενῆς κτέ.'

¹ Kein Wunder, dass die Bezeichnungsweise Gaisford's zu Verwechslungen führte. Schow's B. wurde mit B (Par.) nachweislich confundirt von Meineke zu flor. 18, 38 v. I p. XXVI, da Gaisford's Note, auf die sich Meineke's Angabe stützt, hier lediglich Schow's Worte abdrucken liess.

= B (Par.)²; 9, 25 κατὰ πίονα γαίαν] p. 224 n. 2: 'B... κατ' ἀπείρονα γαίαν' = B (Par.)²; ebendas. p. 224 n. 3: 'B. οὔτε cum superscripto οὔτι' = οὔτι B (Par.)²; ebend. p. 225 n. 6: 'Solus B. δεινὴν εἰς αὐτοῦ' = δεινὴν B (Par.)²; ebendas. p. 226 n. 10: 'B. μένει, superscripto μέλει' = μέλει B (Par.)²; ebend. p. 226 n. 1: 'Solus B. ἔργα δαεῖς' = B (Par.)²; flor. 13, 10 p. 315 n. 4: 'Solus B. μέλλοις ἐπὶ τράχηλον' = B (Par.)²; flor. 15, 5 p. 328 n. 10: 'Solus B δέη δὲ φείσασθαί τι' = δέη B (Par.)²; flor. 20, 34 p. 378 n. 8: 'Solus B. ἐξῆξας' = B (Par.)²; flor. 22, 3 p. 408 n. 6: 'Solus B. τί σφόδρα σεμνύνεσθε metro profligato' = τι σφόδρα B (Par.)²; flor. 22, 9 p. 409 n. 1: 'B. τάναντία, superser. τάναντίον' = τοῦναντίον B (Par.)². Schon aus diesen Stellen ist klar, dass B. zu den interpolirten Handschriften zu zählen, wie das in den Solonischen insbesondere die bekannte Interpolation fr. 13 v. 23 κατ' ἀπείρονα γαίαν oder v. 34 δεινὴν εἰς αὐτοῦ δόξαν ἕκαστος ἔχει ausser Zweifel stellt, und diese Ansicht wird durch eine weitere Umschau nur bestätigt. Interpolirt ist die Lesart v. 59 derselben Elegie μέγα ἔσσειται (statt μέγα γίγνεται) ἄλλος, und niemals durfte Schneidewin darauf εἰὴ μέγ' ἀέξεται bauen; interpolirt die Lesart flor. 14, 7 p. 323 n. 1 τίνος μαθητῆς γέγονας; αἴρεσιν τίνος φιλεῖς statt des von Valckenaer gefundenen, durch die Spuren der besseren Handschriften bestätigten αἴρεσιν τίνα Ζηλοῖς; S. Porson Adv. p. 302. Flor. 12, 8 p. 305 n. 2 bemerkt Schow: 'A. B. λόγου. Antea ὄχλου'. Da in A. vielmehr ὄχλου gelesen wird, so haftet der Verdacht der hässlichen Interpolation λόγου an B. Dazu kommt eine erhebliche Zahl werthloser, von Interpolationen sich wenig unterscheidender Variationen, so flor. 4, 12 p. 111 n. 5: 'Solus B. κῆν Ἀῖδα δόμω' statt δόμοις; flor. 10, 52 p. 287 n. 6: 'Solus B. Ὁ τοῦ φιλαργύρου βίος ἔοικε νεκροῦ δείπνω' statt des sonst überl. Ἔοικεν οὖν ὁ τοῦ φ. β. v. δ.; flor. 16, 13^a p. 333 n. 2: 'Solus B. πολλῶ δὲ κρείττων' statt κρείττων; flor. 22, 21 p. 412 n. 9: 'Solus B. δυσπραξίαις' statt δυσπραγίαις; flor. 22, 32 p. 414 n. 8: 'Solus B. ἔθηκε, καὶ μετέστειλεν πάλιν' statt συνέστειλεν; flor. 22, 33 p. 414 n. 9: 'Solus B. κατήγαγεν αὐτὸν' statt ἤγαγεν; flor. 24, 7 p. 422 n. 9: 'Solus B. ἡδονὰς πολλὰς ἔχει' statt des übergeschriebenen ἡδονὴν πολλήν; flor. 27, 8 p. 429 n. 8: 'Solus B. τοῖς πονηροῖς' statt des sonst überl. τῷ πονηρῷ. Ein Glossem liest man am Schluss von 23, 10 p. 418 n. 9: 'Solus B. αἰσθάνεσθαι αὐτῶν (αὐτῶν?)'; eine willkürliche Auslassung und Abschwächung 17, 30 p. 343 n. 6: 'Solus B. καὶ ὑπὲρ εὐδαιμονίας

ἀγωνίζεσθαι'. Dass ausserdem noch eine erkleckliche Anzahl neuer Schreibfehler unter der Chiffre Solus B. auftreten, dafür mögen die Nachweise hier wenigstens mit einigen Citaten erbracht werden: so sehe man zu flor. 13, 8 p. 315 n. 3; flor. 13, 48 p. 321 n. 3; flor. 16, 20 p. 334 n. 8; flor. 18, 1 p. 354 n. 6; flor. 20, 28 p. 377 n. 5; flor. 23, 2 p. 417 n. 7; flor. 24, 4 p. 421 n. 6; flor. 26, 4 p. 428 n. 3; flor. 27, 5 p. 429 n. 5. Selbstverständlich war auch an fehlerhaften Lemmaten kein Mangel in B. Das in Stobaeusquellen und Verwandtem so oft beobachtete irrige Herunter- oder Heraufziehen eines Lemma kann nicht auffallen. So ist das Μένανδρου zu flor. 4, 14 (p. 111 n. 6) durch die vorhergehende Ekloge 4, 13; das gleiche Lemma zu 4, 41' (p. 116 n. 6) durch 4, 39 und 4, 40 zu erklären; ebenso wohl auch das Ἡρακλείου zu 4, 60 (p. 119 n. 3) durch das Vorgehen von 4, 56. Charakteristischer, weil auf dreister Interpolation beruhend, ist das von Schow p. 276 n. 7 zu flor. 10, 20 angeführte Lemma: 'Solus B. Μένανδρος ἐν Κολακευμένῳ' statt Μένανδρου Λευκαδίᾳ, und das zu 10, 21 p. 276 n. 8: 'Idem (vorhergeht "Solus B.") Τοῦ αὐτοῦ ἐν Κολακευμένῳ' statt Κόλακι oder wie die übrigen Handschriften irrthümlich geben Κολακείᾳ.

Wie bei einer derartig vernachlässigten und interpolirten Handschrift kaum anders erwartet werden kann, ist dagegen die Summe des Beachtenswerthen in hohem Grade unerheblich. Ein paar Lemmata, die sich anderwärts nicht zu finden scheinen und die bis auf Weiteres mit einem Fragezeichen fortzuführen sind, kaum bisweilen eine beachtenswerthere Lesart — das ist Alles. Am ehesten von Interesse mag noch 4, 19 sein, eine Ekloge, die nur in T erhalten und bei Tr. p. 25 so gelesen wird:

τὸ δ' ὠκὺ τοῦτο καὶ τὸ λαιψηρὸν φρενῶν
εἰς συμφορὰν καθίστησι πολλὴν δὴ βροτούς.

Schow notirt p. 111 n. 9: 'B. εἰς ἡδονὰς καθῆκε πολλὰ δ.' und in der That hat εἰς ἡδονὰς, wofür jedem Kundigeren das schon von Hermann und Meineke vermuthete εἰς πημονὰς in den Sinn kommen muss, das Aussehen eines naiven Schreibfehlers, nicht das einer nachträglichen Correctur. Ebenso ist das von Schow p. 115 n. 4 und 5 zu flor. 4, 37 aus B. C. mitgetheilte Lemma Σοφοκλῆς Ἀλεάδαις und das zu 4, 38 Τοῦ αὐτοῦ Κρεοῦσα (d. i. Κρέουσα) bei Nauck Soph. fr. 75. 323 mit Recht nicht unbeachtet geblieben, wenn gleich es nicht ohne Reserve geschehen sollte. Beide Lemmata sind im Gegensatze zu der an früherer Stelle gekennzeichneten Manier Schow's durch ihre Form

als Stobaeisch empfohlen. Solche Stellen mögen uns einen Einblick in ein Exemplar der T-Gruppe eröffnen, das hinsichtlich der Lemmata noch nicht in dem Grade verkümmert war als der cod. Marcianus, aus dem wir unsere Kenntniss der T-Handschriften mittelst der ed. princ. heute zu schöpfen pflegen. Das Gleiche gilt von dem Lemma zu flor. 4, 12 Σαπφούς πρὸς ἀπαίδευτον γυναῖκα (Schow p. 111 n. 5: 'Lemma ex B' = Voss. Frob.) oder von dem Lemma zu 4, 42. 43 Κερκίδας ἐν Μελιάμβοις (Schow p. 116 n. 7: 'Lemma ex B. '), das Meineke Anal. Al. p. 392f. und im Stob. mit Stillschweigen übergeht, Bergk P. L. ⁴ II p. 514 acceptirt. Selten begegnet eine bessere Lesart, die nicht anderswoher schon bekannt wäre, so flor. 18, 38, wenn Schow's Angabe p. 361 n. 3 zu trauen ist: 'In solo B. abest καθόλου μὲν ἴσως τὸ σωφρονεῖν'; ebendas. p. 362 n. 4: 'B. C. παραπλείων ἢ χρῆ', zu 22, 9 p. 409 n. 1: 'Solut B. σκέψη τί περὶ τοῦ', eine Lesart, die Meineke Com. IV p. 205 aufnahm. Anderes ist so unerheblich, dass jeder halbwegs routinirte Schreiber oder Corrector darauf verfallen konnte, wie flor. 7, 13 p. 188 n. 6: 'Solut B. ἄ ναίης' statt ἄν αἴης M^d ἄν αἴης A (Par.), oder 3, 76 p. 92 n. 8: 'B. C. ἐμπειρίαν λάβοι' für λάβη, oder 18, 11 p. 355 n. 9: 'Solut B. εἰ νήφων—μένοι' für μένη, wenn μένοι nicht etwa aus Theognis selbst geschöpft ist (Theogn. 628). Sicherlich ist letzteres der Fall bei dem flor. 4, 27 p. 113 n. 4 von B. C. gebotenen ἴδμεναι οὐδὲν (Theogn. 221) statt ἔμμεναι οὐδέν, und Meineke war im Unrecht, wenn er ἴδμεναι 'e codd. Schowii' bei Sto^l in den Text setzte.

Hinsichtlich der Quelle C., die noch zu besprechen übrig bleibt, steht das durch die Bezeichnung Solut C. relativ gesichertere Material spärlicher zur Verfügung (p. 231 n. 7; p. 329 n. 2; p. 413 n. 4; p. 424 n. 4). Geht man, wie billig, von diesen wenigen Lesarten aus, so ergibt sich, dass auch C. von willkürlicher Interpolation nicht unberührt war. Flor. 9, 49 p. 231 n. 7: 'In fine solut C. εἰς ῥέεθρα', in einer Stelle, wo die übrigen uns bekannten Handschriften εἰς τὴν θάλασσαν ἑαυτοῦς ῥιπτοῦντες εἰκῆ καὶ εἰς ἑταίραν oder εἰς ἑτέραν bieten. Die Lesart εἰς ῥέεθρα stellt sich neben εἰς τὴν θάλασσαν als ein verfehelter Besserungsversuch dar. Angemessener, auch den Spuren der Handschrift näher liegend ist das von Halm vermuthete εἰς μάχαιραν. Diese Beobachtung gewinnt durch Heranziehung der durch C. (ohne weiteren Zusatz und ohne die Gesellschaft anderer Siglen) eingeführten Lesarten nur an Boden. Flor. 1, 65 p. 18 n. 10: 'C. συνετοὶ εὖ

λέγονται¹ in einer nur in T erhaltenen Stelle, wo Canter das bei Tr. p. 12 überlieferte οὐ μαίνονται schön in ὄνυμαίνονται emendirte. Wiederum ein misslungener Besserungsversuch ist die zu der nächsten Ekloge 1, 66 angeführte Lesung p. 19 n. 10: 'C. φόβον μὲν διὰ τῶς νόμῳς, αἰσχύναν δὲ διὰ τῶς θεῶς, ἐπιθυμίαν δὲ διὰ τῶς λόγῳς', wohl auf der Grundlage, wie sie MA (Par.) bieten mit φόβον μὲν διὰ τὸν νόμον, αἰσχύναν δὲ διὰ τὸν θεόν, ἐπιθυμίαν δὲ διὰ τὸν λόγον statt des Tr. p. 12f. richtig gebotenen φόβον μὲν δὴ τῶν νόμων, αἰσχύναν δὲ τῶν θεῶν κτέ. — Zu flor. 1, 84, einer nur in MA (Par.) erhaltenen Ekloge, notirt Schow p. 39 n. 4: 'C. τί δὲ αἰ ποικίλων χρήσεις;' d. i. eine Correctur statt des vorgefundenen τί δὲ αἰ ποικίλαι χρήσεις, vor welcher Gesner's τί δὲ αἰ ποικίλαι χρίσεις den Vorzug verdient. — Flor. 3, 28 (= Theogn. 963 f.) p. 77 n. 10 lesen wir: 'C. ὄργην καὶ ῥυθμὸν κ.' d. h. der Corrector von C. entnahm ῥυθμὸν aus Theognis, während die Stobaeusüberlieferung θυμὸν bietet, gerade wie flor. 4, 27 p. 113 n. 4 das von B. C. gebotene ἴδμεναι οὐδὲν aus Theognis selbst geschöpft sein dürfte. Also weder Theogn. 221 noch 964 hätte Bergk (P. L. ⁴ II p. 140. 201) B. C. unter der Stobaeusüberlieferung berücksichtigen dürfen. — Interpolirt ist 3, 43. 44 p. 79 n. 4: 'C. καὶ τὰ ὑπολείμματα' statt des sonst überl. καὶ ὑποδήματα; nicht minder 3, 49 p. 81 n. 5: 'C. γραμματεὺς ἐν μνήμῃ — προγεγονὸς' statt der Lesart ἐν μίνῳ, die wie Gesner erkannte, aus der Glosse ἐν μένῳ entstanden ist; ebenso 3, 80 p. 98 n. 3: 'C. πένης ὦν ἄρμοζε' statt des in MA (Par.) überlieferten πείνων oder πεινῶν ἄρμοζε, ein Satz, der in T nicht erhalten ist; ferner 3, 84 p. 100 n. 5: 'C. πόλις καὶ πολίται (so) ἰσχυροτέρως' in dem Satze ὅκῳς περ νόμῳ πόλις, καὶ πόλις ἰσχυροτέρως, eine Stelle die nur in T geboten wird. Flor. 4, 94 p. 123 n. 8 lesen wir: 'Ibid. (nach vorhergehendem C.) σωφρονήσειν δὲ οἴεται', die in den übrigen Quellen fehlenden Worte δὲ οἴεται beruhen auf Interpolation, zu der wohl das in den vorausgehenden Worten in C. ausgelassene (Schow p. 123 n. 8), an falscher Stelle nachgetragene διὰ τί oder διότι den Anstoss gab. — Flor. 14, 7 p. 323 dürfte Schow nicht die Lesart von C. (p. 323 n. 1) αἴρεσιν τίνα φιλεῖς in den Text setzen, sie ist interpolirt (s. oben p. 58). Irrthümlich ist die für 15, 7 p. 329 n. 2 mitgetheilte Lesart: 'Solut C. καιρὸν ἀπειροκάλως ἐλεήμων', mag man nun ἐλεήμων als willkürliche Aenderung oder als Schreiberversehen betrachten. Auch an letzteren fehlt es natürlich nicht, man beachte die zu

5, 85 p. 153 n. 6 und zu 5, 86 p. 153 n. 7 von Schow für C. constatirten Lücken. Wenn Schow's Angaben richtig sind, würde übrigens C. nicht wenige der interpolirten Lesarten mit B. gemeinsam aufweisen, eine Beobachtung, die sich schon am Schlusse der obigen Besprechung von B. ergab; hierher gehören auch die zu 2, 17 p. 63 n. 4, zu 4, 28 p. 113 n. 5, zu 8, 12 p. 211 n. 3 mitgetheilten Lemmata, ebenso 3, 76 p. 92 n. 3. — Auch mit den Angaben zu 3, 75 p. 91 n. 2 und zu 25, 1 p. 424 n. 4 lässt sich, wie es scheint, nichts anfangen. — Endlich darf nicht übersehen werden 22, 25 p. 412 n. 2: 'Ἴπποσθένους ἐν Ἴπποθῶντι Lemma ex C.' Danach hätte der Schreiber oder Corrector von C. das von Gesner² p. 188 mrg aus Tr. p. 146 Ἴπποσθέ. und Μ Ἴπποθῶντος combinirte Autoschediasma *Hippothensis in Hippothoonte* einfach in seine Handschrift übertragen. Auf die nämliche Quelle führt auch p. 44 n. 6, wonach flor. 1, 85 die in unseren Handschriften erhaltenen Worte ἐπιθυμίας μόγου in C. fehlen: *abundare videtur* hat angemerkt Gesn.² p. 20 mrg. Die Gewähr dieser Angaben über C. vorausgesetzt, würde durch sie das Nebeneinanderauftreten der Sigla C. W. an vielen Stellen nur zu verständlich werden.

Gutes lässt sich auch von C. nur wenig registriren: flor. 1, 63 nahm Schow (s. p. 15 n. 8) 'ex C.' auf: Γαμετρία μὲν ὦν καὶ ἀριθμητικὰ καὶ τᾶλλα τὰ θεωρητικὰ καὶ ἐπισταμονικὸν περὶ τινα τῶν ἐόντων κατασχολέονται, während sich in M^dA (Par.) ἐπιστήμαι (ἐπιστήμαι A) καὶ περὶ τῶν ἐόντων, in Br ἐπιστήμα καὶ περὶ τινα τῶν ἐόντων findet, und Me: eke wie auch Mullach sind ihm darin mit Recht gefolgt. Hat es mit Schow's Angabe seine Richtigkeit, so wäre übrigens C. hier für eine Stelle citirt, die sich nur in MA Br, nicht aber in T findet. — C. aber in Gesellschaft von E. (?) bietet die Ergänzung einer durch Homoioteleuton leicht erklärlichen Lücke der übrigen Handschriften flor. 9, 49 p. 231 n. 7 in dem Satze . . . ἀπὸ τῶν ἀφροδισίων ἔσσονται τῷ δικαίως ἑαυτῷ χρωμένῳ, τῷ δὲ μὴ δικαίως ἑαυτῷ χρωμένῳ καὶ κίνδυνοι γίνονται κτέ., eine Ergänzung, die von Schow und dann in der etwas abgekürzten Form τῷ δὲ μὴ δικαίως χρωμένῳ von Meineke in den Text aufgenommen wurde. Dass für die flor. 4, 37 und 38 aufbewahrten Lemmata neben B. auch C. von Schow als Quelle aufgeführt werde, ist schon oben bemerkt. Ueberschätzt wurde von Hirschig und Meineke in dem Satze des Epiktet 5, 95 die p. 155 n. 4 aus B. C. mitgetheilte Lesart ἐπαίρη. Das Richtige dürfte

wie Wachsmuth sah, vielmehr das von Maximus c. 27 p. 612 gebotene *πιστήν* sein.

Die Frage, die der Natur der Sache nach weitaus am meisten interessiren würde, ob nämlich die von Schow benutzten Quellen B. C. sich einer der bisher erkannten Handschriftengruppen (vgl. Rh. M. 39 p. 359 ff.) L Br, S T, MA(Par.) einordnen lassen und welcher, wurde bisher mit Absicht zurückgestellt, und auch jetzt empfiehlt sich, nur mit Selbstbeschränkung auf sie einzugehen, insofern ihre Lösung an der Hand der heute vorhandenen Mittel und zumal auf Grund der Schow'schen Angaben kaum völlig gelingen kann. Sicher ist zunächst, dass man nicht an die Gruppe L Br zu denken hat: weder in den zusammenhängenden Mittheilungen Schow's über das von ihm benutzte Quellenmaterial, noch auch in dem Apparate der Ausgabe begegnet eine Spur dieser Klasse, deren selbst oberflächliche Benutzung zu gelegentlicher Bereicherung des Textbestandes hätte Anlass bieten müssen. Das Gleiche gilt aber für MA(Par.). Die Benutzung eines Exemplars dieser Gruppe hätte zur Vervollständigung der von Schow zu Grunde gelegten Genfer Ausgabe vielfach Gelegenheit geboten, insofern Gesner M bekanntlich nur ungenügend ausgebeutet hatte und somit Gaisford in der Lage war, aus A(Par.) erhebliche Ergänzungen zu veröffentlichen. Da auch derartige Nachträge, wie z. B. die schon von Grotius aus A(Par.) nachgetragene Ekloge 3, 19 in der Schow'schen Ausgabe durchaus vermisst werden, so ergibt sich dass unter den Siglen B. C. auch keine der MA(Par.)-Klasse angehörige Handschrift zu suchen ist, mithin eine Handschrift dieser Klasse von Schow überhaupt nicht benutzt oder vielmehr nicht direkt benutzt wurde¹. Dieser Schluss, der mit Schow's

¹ Zur MA(Par.)-Klasse gehören abgesehen von anderen mir bekannten Excerpthandschriften wohl auch die excerpta Stobaeana des cod. Par. Gr. 1168. Rh. M. 39 p. 364, wo ich diese von Gaisford zu Stob. flor. 22, 26 erwähnte, von Freudenthal Rh. M. 35 p. 420 näher in's Licht gestellte Handschrift berührte, beschränkte ich mich auf das negative Urtheil, 'dass diese Excerpte nicht auf einen Codex Trincavellischer Recension zurückgehen'. Dieses Urtheil bestätigt sich des Näheren durch den mir damals nicht bekannten 'Nachtrag' desselben Gelehrten Rh. M. a. a. O. p. 639 f.: 'Die exc. Stob. haben folgende unsinnige Ueberschrift: f. 121 v. π. ἀρετῆς καὶ τῖνα τρόπον κατὰ ἀρετὴν βιωτέον· ὑποθήκας τῶν τε τοῖς παλαιοῖς πραχθέντων· μνήμη βίω τελεσθέντα. εὐριπίδου ἔξ ἀνδρομάχης· οὗτοι λείψανα κτλ.' Das ist keine andere Ueberschrift als die von mir Rh. M. 39 p. 389 aus M f. 1^r ver-

zusammenhängenden Relationen in keinerlei Widerspruch tritt, gewinnt an Sicherheit durch die Beobachtung, dass sowohl B. als C., B. häufiger als C. zu Stellen angezogen werden, die in der MA(Par.)-Klasse nicht enthalten sind: so 'solus B.' zu der in MA(Par.) nicht enthaltenen Partie von flor. 9, 25 p. 225 n. 6, p. 226 n. 1; zu flor. 15, 5 p. 328 n. 10; 18, 22 p. 357 n. 8; 20, 34 p. 378 n. 8; 22, 9 p. 409 n. 1; 22, 19 p. 411 n. 7; 22, 21 p. 412 n. 9; 22, 32 p. 414 n. 8; dementsprechend 'B.' (ohne den Zusatz solus) zu flor. 4, 19 p. 111 n. 9; 4, 31 p. 113 n. 6; 4, 34 p. 115 n. 1; 4, 41 p. 116 n. 6; 4, 42. 43 p. 116 n. 7; 9, 25 p. 224 n. 2, n. 3, p. 226 n. 10, n. 4, p. 227 n. 5; 22, 19 p. 411 n. 7; 'B. C.' zu 3, 17 V. 2 p. 71 n. 7; 4, 33 p. 114 n. 8; 4, 37 p. 115 n. 4; 4, 38 p. 115 n. 5; 5, 32 p. 139 n. 1; 8, 12 p. 211 n. 3; 9, 25 p. 225 n. 9; 18, 38 p. 362 n. 4; 22, 17 p. 410 n. 5; 22, 19 p. 411 n. 7; 'C.' zu 1, 65 p. 18 n. 10; 3, 18 Anf. p. 72 n. 8; 3, 49 p. 81 n. 5; 3, 84 p. 100 n. 5. Und diese Stellen sind um so beweiskräftiger, als sich unter ihnen gerade diejenigen Eklogen befinden, in welchen B. oder B. C. eine uns heute anderweitig nicht bekannte, ja beachtenswerthe Lesart bieten, wie 4, 19. 37. 38. Wie somit B. C. nicht zur MA(Par.)-Klasse gezählt werden können, so steht doch dem naheliegenden Schlusse, sie ohne Weiteres der verbreitetsten Klasse, nämlich der T-Klasse zuzurechnen, eine andere Beobachtung im Wege. Sie werden nämlich umgekehrt bisweilen auch zu solchen Eklogen angeführt, die sich lediglich in der MA(Par.)-Klasse, nicht aber in T finden, so 'solus B.' zu 7, 13 p. 188 n. 6; 'B. C.' zu 2, 17 p. 63 n. 4; 3, 9 p. 70 n. 5; 'C.' zu 1, 63 p. 15 n. 8; 1, 73 p. 29 n. 7; 1, 84 p. 39 n. 4; 1, 85 p. 44 n. 6; 1, 101 p. 60 n. 4; 3, 6 p. 70 n. 4; 3, 80 p. 98 n. 3 (πένης ὡν ἄρμοζε fehlt bei Tr.). Eben diese Stellen sind der Grund, weshalb man in der hier berührten Frage schwer zu völliger Sicherheit gelangen kann. Da unsere Kenntniss der T-Handschriften heute fast lediglich auf der ed. princ., d. h. auf dem cod. Marc. beruht, so ist allerdings die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen, dass es innerhalb dieser zahlreichen Gruppe Exemplare gegeben hat oder noch giebt, in denen sich diese oder jene Ekloge im Gegensatze zu anderen Exemplaren erhalten hatte, gerade so wie sich auch M und A (Par.),

öffentliche: περι ἀρετῆς καὶ τίνα τρόπον κατὰ ἀρετὴν βιωτέον ὑποθῆσαι. Τῶν τε τοῖς παλαιοῖς παραθέντων μνήμη βιωφελεστάτη: ~ Auch die mitgetheilte Ekloge flor. 1, 2 ist heute nur in M, wo ebenfalls εὐριππί ἐξ ἀνδρ. und οὔτοι (nicht οὐ τοι) überliefert ist, erhalten.

obwohl sie eine Handschriftenklasse für sich bilden, dem Bestande nach nicht durchaus decken. Im Hinblick auf diese Möglichkeit stände also nichts im Wege, auch in B. C. Exemplare der T-Gruppe zu vermuthen, aber von hie und da etwas reichere Bestände, als der cod. Marc. ist. Allein angesichts der zahlreich vorhandenen hier nicht näher verfolgten Berührungen von B. C. auch mit den Lesarten der MA (Par.)-Klasse stellt sich eine andere Annahme als die ungleich wahrscheinlichere dar: B. C. dürften Handschriften oder Excerpt-Handschriften der T-Gruppe sein, aber interpolirt und hie und da bereichert aus einem Exemplare der MA (Par.)-Gruppe. Für diese zweite Eventualität lässt sich die analoge Beschaffenheit von B (Par.) geltend machen. Diese junge Handschrift — der cod. Paris. 1985 — mit welcher unter den Schow'schen Handschriften wenigstens B. oben bemerkenswerthe Berührungspunkte aufwies, wurde schon Rh. Mus. 39 p. 368 auf Grund untrüglicher Kennzeichen als Trincavellisch erwiesen, der Art jedoch, dass sie 'nach einem Exemplar der Sippe MA (Par.) durchcorrigirt' oder wie deutlicher noch zu sagen gewesen wäre, interpolirt und bereichert worden ist. Das Vorhandensein von Eklogen in B (Par.), die nur in MA, nicht in ST erhalten sind, wie (nach Gaisford's Angabe) z. B. 68, 33. 69, 22. 71, 1. 73, 41. u. a., wird bei den sonstigen Beziehungen dieser Handschrift zu den Lesungen der MA (Par.)-Gruppe so zu erklären sein, dass uns hier ein aus zwei verschiedenen Handschriftengruppen contaminirtes Exemplar vorliegt. Dass man es bei B (Par.) nicht etwa mit einer Handschrift zu thun habe, die aus dem Archetypus von ST MA (Par.) abgeleitet war zu einer Zeit, als sich letzterer noch nicht in die beiden Linien ST und MA gespalten hatte, bedarf bei dem sonstigen Charakter des dem 16. Jahrhundert angehörenden B (Par.) kaum näherer Erörterung; in gleicher Weise ist aber diese Annahme natürlich bei so vernachlässigten und interpolirten Handschriften, wie sich B. C. oben darstellten, man darf sagen, völlig ausgeschlossen.

Uebrigens würde der an zweiter Stelle gegebene Erklärungsversuch, d. h. die Annahme von Handschriften der T-Gruppe, die aus einem Exemplare der MA (Par.)-Gruppe corrigirt und interpolirt wurden, sich vor dem ersteren noch durch ein anderes Moment empfehlen. Schon Gaisford sprach für B (Par.) den nicht ungegründeten Verdacht aus (v. I p. 369), dass diese Handschrift aus Gesner hie und da corrigirt wurde (wie auch zu den Brüsseler Excerpten Varianten aus Gesner notirt wurden, s. De Stob. flor. exc. Br. p. 3): die gleiche Annahme für Schow's B. C. würde

manches Räthsel lösen. Wie, wenn diese unzweifelhaft jungen Handschriften oder Excerpthandschriften, insbesondere der Codex Marini auch aus den interpolirten Stellen von Gesn.² im 16. Jahrhundert durch einen der zahlreichen Freunde gnomologischer Litteratur eine Reihe von Zusätzen erfahren hätten? Durch letztere Annahme in Verbindung mit der für Schow erwiesenen Benutzung der Wecheliana und Genevensis würde das schon oben constatirte Auftreten auch von B. C. bei Gesner'schen Zusätzen um Vieles begreiflicher erscheinen. Dass freilich auch so noch, und zwar nicht nur weil B. C. keineswegs allein zu Gesner'schen Interpolationen angezogen werden, die grössere Hälfte der Schuld der erstaunlichen Akrisie und Leichtfertigkeit Schow's zuzuschreiben ist, erhellt nach dem Vorausgehenden mehr als zur Genüge.

Die eben gegebenen Andeutungen zu der Frage, an welcher Stelle die Schow'schen B. C. in dem Stemma der Stobaeushandschriften Platz finden möchten, wollen einen Fingerzeig geben, keine Entscheidung. Letztere dürfte vielleicht zu bieten im Stande sein, wer (wie Wilh. Meyer in München) über den von Schow benutzten Angelicanus C 3, 17 ausreichende Notizen zur Verfügung hat, insbesondere auch, wem es nicht an Gelegenheit fehlt, die einzelnen Exemplare der verbreitetsten Klasse, der T-Klasse, einer eingehenden, vergleichenden Prüfung zu unterziehen. Es wäre nur begreiflich, wenn auch unter den jüngeren, minderwerthigen Handschriften des zumal im 16. Jahrhundert vielfach abgeschriebenen Werkes sich wieder unterscheidbare Gruppen kenntlich machten, wie solche bereits Rh. M. 39 a. a. O. in einigen Punkten hervortraten. Wie die mit solchem Material sicherer zu stützende Entscheidung über Schow's B. C. dann aber auch lauten möge, Eins liess sich auf Grund des oben geprüften Details schon jetzt mit Gewissheit sagen: auch durch einen definitiven Verlust dieser Handschriften, wie er insbesondere wohl für den in B. C. wahrscheinlich inbegriffenen Cod. Marini zu befürchten ist, erleidet die Stobaeuskritik keine ernstlich zu beklagende Einbusse.